

Protokoll
über die, am Mittwoch den 21.09.2022,
um 19.00 Uhr
im Stadtsaal Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR DI Friedrich Brandstetter, StR Nikolaus Niemeczek BSc, GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Susanne Stejskal, GR Raffael Herzog, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Ing. Jochen Pintar, GR Gaby Schwarz,
- Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Michael Sigmund, GR Christine Leininger, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Ingrid Burtscher, GR Rudolf Mlinar,
- Fraktion SPÖ:** StR Alfred Gruber, GR Ingeborg Holzer, GR Katharina Krenn, GR Ing. Thomas Ded,
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder, GR Ing. Manfred Woletz,
- Fraktion FPÖ:**

Entschuldigt: StR Markus Naber MA MSc (ÖVP), StR Thomas Tweraser (ÖVP), GR Manfred Hebenstreit (ÖVP), GR Anton Strombach (SPÖ), GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ), GR Günter Fahrner (WIR), StR Philip Renner (GRÜNE), GR Felix Renner (GRÜNE), StR Reinhard Scheibelreiter (SPÖ)

Unentschuldigt:

**Entschuldigt
verspätet:**

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek
Schriftführerin: Evelyn Stattin
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Folgende Punkte werden abgesetzt: Top 9 – Baumschutzverordnung und Top 18 – Mehrkosten Bepflanzung vor dem Rathaus

Es liegen 2 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2022 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich der Reparatur des Aufzugs im Rathaus der Stadtgemeinde Pressbaum

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 20 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2022 eingebracht von GR Susanne Stejskal bezüglich Verleihung goldenes Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Pressbaum.

GR Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Gruber, GR Ing. Ded

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 28 statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Beschlussfassung Verordnung Bebauungsplan (StR DI Brandstetter)
4. Löschungserklärung (StR DI Brandstetter)
5. Grundsatzbeschluss Fernwärme Pressbaum (StR DI Brandstetter)
6. Pfalzbergstraße (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
7. Straßenbau Sonnbergstraße (Vizebgm. Sigmund)
8. Solarleuchten Linke Bahngasse (Vizebgm. Sigmund)
9. Baumschutzverordnung (Vizebgm. Sigmund)
10. Rahmenvereinbarung Auftausatz 2022/2023 (GR Hebenstreit)
11. Sirenenreparatur (GR Strombach)
12. Tausch Heiztherme Top 1 + Top 2 in der Forsthausstraße 29 (GR Strombach)

13. Subventionen (StR Tweraser)
14. Bedeckung Entfernung Betonmauer KIGA 2 (StR Niemecek BSc)
15. Windwächter KIGA 2 (StR Niemecek BSc)
16. Elternbeiträge und Förderung KIGA 4 (StR Niemecek BSc)
17. Schulärztin (StR Niemecek BSc)
18. Mehrkosten Bepflanzung vor dem Rathaus (GR Leininger)
19. Förderansuchen Künstlerbuch (GR Ing. Woletz)
20. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
21. Berichte

Zu Top 01 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 29.06.2022

Es liegt eine Einwendung zum Protokoll vom 29.06.2022 vor:

Antworten · Allen antworten · Weiterleiten

Mo, 11.07.2022-13:22

 fritz.brandstetter@kabsi.at

WG: Einwand zum GR Protokoll 29.06.2022 Top 3

An: Stättin Evelyn Hojek, Andrea

Cc: Dibi Werner

Die zusätzlichen Zeilenumbrüche wurden aus dieser Nachricht entfernt.

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates !

Ich erhebe hiermit Einwendungen gegen das GR-Protokoll vom 29.06.2022 zu Top 3 und beantrage folgende Abänderung bzw. Ergänzung im Protokoll.

5.1. Verordnungstext Örtliches Raumordnungsprogramm / Flächenwidmungsplan

Es liegt eine positive Empfehlung durch den Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Entwicklung, Zuzug, Wohnen, Ortsbild vor.

Stadtrat Brandstetter stellt den

Antrag 1a:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zum Flächenwidmungsplan mit Ausnahme des Grundstückes 14/1 (Brosig Grund) beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende V E R O R D N U N G

§1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum geändert (Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: PREB - FÄ17 - 12215), verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemeinderatssitzung 2022-09-21 – öffentlicher Teil

Antrag 1b:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zum Flächenwidmungsplan für das Grundstück 14/1 (Brosig Grund) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel bakk.phil, GR F. Renner, GR Hebenstreit

Enthaltungen: GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

Die Ausführungen ab 5.1 Verordnungstext Bebauungsplan sind BITTE zu streichen samt der Verordnung B (textliche Bebauungsbestimmungen); ab 6. BESCHLUSSPLÄNE bleibt es bei der Protokollführung.

Mit freundlichen Grüßen

StR DI Fritz Brandstetter

Der Gemeinderat möge beschließen, der Protokolländerung zuzustimmen und den Antrag
Stadtrat Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung für das Grundstück 14/1 (Brosig Grund) beschließen.

mit folgendem Antrag zu ersetzen:

Antrag 1b:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zum Flächenwidmungsplan für das Grundstück 14/1 (Brosig Grund) beschließen. ist

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: Fraktion WIR, Fraktion SPÖ, GR Krischel bakk.phil, GR F. Renner, GR Hebenstreit

Enthaltungen: GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

Wortmeldungen: StR Gruber, Vizebgm. Polzer, StR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Weiters ist im Protokoll der Antrag samt Verordnung Bebauungsplan zu streichen.
Eine neuerliche Behandlung bzw. Abstimmung erfolgt gesondert unter Top 3.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Änderung für das Protokoll vom 29.06.2022 zustimmen und genehmigen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

PROTOKOLL

über die, am 16.09.2022 um 09.00 Uhr
im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses
abgehaltene

Sitzung des Ausschusses für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 9:40 Uhr

Anwesend: GR Dr. Peter Großkopf, GR Christine Leininger, GR Günter Fahrner
(bis TOP 1), GR Rudolf Mlinar, GR Susanne Stejskal,
GR Ulrich Grossinger

Entschuldigt: GR Anna Leena Krischel

Unentschuldigt: /

Auskunftspersonen (schriftliche Stellungnahmen): Bauamtsdirektor Werner
Dibl, Wirtschaftshofdirektor Manfred Hebenstreit

Schriftführer: GR Ulrich Grossinger

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Der/die Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind, stellt die Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder) fest und geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

T A G E S O R D N U N G:

1. Unangesagte Kassen- und Kontenprüfung

Überprüfung der Kontenblätter mit den Kontenständen verglichen und in Ordnung befunden. Bargeldstand überprüft und Übereinstimmung festgestellt.

2. Bestellungen der Gemeinde

Aufgrund des bestehenden Stadtratsbeschlusses zur Prüfung der Gemeindebestellungen von Gütern und Dienstleistungen wurden beim Stadtamt die durch die Gemeinde im Zeitraum 01.01.- 19.07.2022 erfolgten Bestellungen angefordert und bekanntgegeben. Sie erfolgten in diesem Zeitraum in einem Gesamtausmaß von 806.000 €.

Vom Ausschuss wurden 12 Bestellungen größeren Ausmaßes, in Summe 403.000 €, ausgewählt und hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit näher untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass bei einigen Bestellungen die erforderliche Angabe der der Bestellung zugrunde liegenden Stadtrat- bzw. Gemeinderatsbeschlüsse fehlte. Sie wurde vom Stadtamt nachgereicht.

Die Finanzabteilung wurde um Bekanntgabe der erfolgten Abrechnung zu den Bestellungen ersucht und von Dir. Tschebul übermittelt.

1. Anschaffungen von und für Wasserversorgungsanlagen (WVA)

Hierfür existiert ein Vertrag zwischen Gemeinde und PKomm. Mit diesem Vertrag wurden die Angelegenheiten der WVA an die GR-Tochter PKomm mit GR-Beschluss vom 27.02.2019 oder GR-Beschluss vom 17.06.2019 ausgelagert. Zwischenzeitig wurde die Leistungsbeschreibung aktualisiert.

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

1.1 Austausch von 12 Stk. Salbachventilen

- Feststellung des Tauschbedarfs durch PKomm,
- Beschaffungsantrag durch VzBgm Sigmund gemäß

Kontrahentenvertrag bei Fa. Braunias. Dieser Vertrag betrifft Erd- und Baumeisterarbeiten. Der Ventiltausch ist auch Vertragsgegenstand.

- STR-Beschluss vom 20.01.22 einstimmig um max. 56.000 €. Bisher wurde ein Rechnungsbetrag iHv 27.918,54 € abgerechnet.

- Die Bestellung erfolgte durch die Gemeinde.

1.2 Ankauf von 10 Hydranten, davon 5 als Reserve

- Feststellung des Tauschbedarfs und der Reserveanforderung durch PKomm (Wassermeister)

- Antrag durch VzBgm auf Beschaffung bei Fa. Turo

- STR-Beschluss einstimmig um 30.000 €

- Auskunft Bauamtsdir. Dibl: Für Hydranten erfolgte vor längerer Zeit Preiserkundung durch den ZEK. TURO war Billigstbieter. Keine neue Erkundung oder Ausschreibung. Auch Wartungsaufträge gehen aufgrund der guten Kenntnisse der WVA an Turo. Der gesamte Bestellvorgang erfolgte korrekt.

2. Erstellung eines digitalen Leitungskatasters

Hierfür wurden im 1.Hj. zwei Bestellungen getätigt und mit 103.000 € (Bestell ID 580) und 93.000 € (Bestell ID 581) getätigt.

Grundlage war STR-Beschluss vom 04.05.2022 - Einstimmig. Kein Hinweis auf Gremienbeschluss.

Auskunft Dir. Dibl: Basis war GR-Beschluss bereits am 19.12.2011.

Ingenieurleistungen nach Ausschreibung einstimmig an Büro Denk. Kosten: 359.122 € für WVA und Abwasseranlagen (ABA). Bisher sehr schleppend verlaufende Arbeiten. Beide Bestellungen dienen nun der Fortsetzung der Arbeiten. Da die Erstellung des Katasters einer genauen Registrierung der WVA und ABA mit Feststellung des Leitungszustands und zur Vermeidung von Wasserverlusten dient, kann von ihrer Zweckmäßigkeit ausgegangen werden.

Empfehlung: Aktualisierung des Kostenvoranschlags für VA 2023

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

3.Detailplanung Radweg T2.2

Josef Pergerstr. – Kreuzung Haitzwinkelstr.

Grundlage: STR-Beschluss vom 20.01.2022 einstimmig 30.000 € für

Planungsauftrag an Büro Denk. Kein Hinweis auf erfolgte Ausschreibung oder Gremienbeschluss

Auskunft Bauamtsdir. Dibl: Derzeit kein Dauer- od. Kontrahentenvertrag mit Denk, Vergabe aufgrund GR-Beschluss vom 24.06.2014 für 2014 – 2017.

Keine offizielle Verlängerung erfolgt. Hinweis im Sachverhalt hätte erfolgen sollen. Ähnliche Direktaufträge an Denk ergehen auch durch STR (Stadtspark, Sparbrücke...). Schleppende Erledigungen (z.B. Radweg, Stadtspark, Sparbrücke)

Empfehlung: Das Bauamt soll im Einvernehmen mit dem Stadtamt unter Einbeziehung des Straßenausschusses prüfen, ob eine offizielle Verlängerung der Arbeiten des Büro Denks oder eine Neuausschreibung erfolgen soll.

4.Straßenbeleuchtungsarbeit Taborskyastraße

Wartungsarbeiten wegen Stromausfällen.

Grundlage: STR-Beschluss vom 20.01.22 einstimmig 24.000 € an eww

Auskunft Bauamtsdir. Dibl: (Kontrahentenvertrag durch GR-Beschluss aus 2018 für 2019-2021 + 2 Jahre Verlängerung)

Keine Empfehlung

5. ABA Pumpenerneuerung (obere Fünkhgasse)

Bestellung bei Fa. XYLEM um 20.000 €

Auskunft Bauamtsdir. Dibl: Grundlage: GR-Beschlüsse vom 21.03.2018

Wartungsvertrag mit Xylem 2.400 € und 09.04.2019 3.600 € auf 36 Monate mit stillschweigender Verlängerung.

Lt. Wi-Hofleiter Hebenstreit gute Zusammenarbeit.

Empfehlung:

6. Jährliche Straßenkehrung

Gemeinderatssitzung 2022-09-21 – öffentlicher Teil

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Grundlage: STR-Beschluss vom 20.01.2022 einstimmig 20.000 €,
Kontrahentenvertrag Braunias
Auskunft Wi-Hofleiter Hebenstreit: Durch Anschaffung eig. kleiner
Kehmaschine Kostenreduktion um 20.000 €

7. Kfz Reparatur

Notwendige Reparaturauftrag VW-Pritsche um 3.000 € (Rechnung Bc 220556)
Vorschlag Wi-Hofleiter:
In Zukunft Fahrzeuge auf 5 Jahre leasen statt kaufen,
Empfehlung: Neuerlicher Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw.
Kostenvergleichsrechnung durch den Finanzausschuss zw. Leasing und Kauf.

8. Baumpflanzungen Haitzawinkel

Grundlage: STR-Beschluss am 20.01.2022 mit Finanzierung über Projekt
Haitzawinkel mit GR-Beschluss vom 20.09.2020 (in Summe 802.900 €)
Stellungnahme Baumts-Dir. Dibl:

- Projekt war gut geplant
- Projektsumme beinhaltet alle Eventualitäten mit eingeplanten
Sicherheiten
- Versuch, halbwegs detaillierte Abrechnung zu führen. Nicht einfache
Darstellung
- Jede Variante, die „auf Knopfdruck“ aktuell am Ende abrechnet wird
begrüßt.

Empfehlung: Erinnerung an die Empfehlung des Prüfungsausschusses
derartige Großprojekte detailliert zu planen und im Rechnungswesen als
Projekt mit Erträgen und Aufwendungen auszuweisen.

9. Allgemeines

In diversen Beschlüssen wird das Baumeisterbüro Denk (Siehe Pkt. 3) sowie
werden andere Firmen (z.B. Turo, Khatibi, Gattermig) mit Arbeiten beauftragt
ohne im Sachverhalt entsprechende Angebotseinholungen oder
Ausschreibungen zu erwähnen.

Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss

Stn. Baumts-Dir. Dibl: Bei Vermessungen gibt und gab es Preisanfragen (STR-Beschluss 20.02.22) Khatibi war diesmal günstiger- Entsprechende Hinweise wären angebracht.

Empfehlungen:

Bei den einzelnen Sachverhalten und Anträgen sollte auf wirtschaftliche Grundlagen für die Beauftragung verwiesen werden oder der Abschluss von Kontrahentenverträgen geprüft werden.

Für den Prüfungsausschuss:

Antrag: Empfehlung an den Stadtrat/Gemeinderat

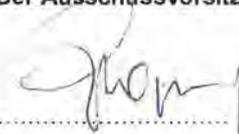
Entscheidung: Einstimmig dafür

V.g.g.

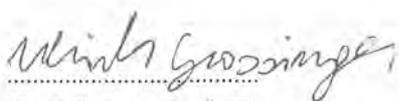
Der Bürgermeister:

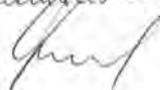
.....
Josef Schmid-Haberleitner (ÖVP)

Der Ausschussvorsitzende

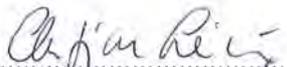

.....
Dr. Peter Großkopf (SPÖ)

Der Schriftführer:


.....
Ulrich Grossinger (ÖVP)

gesehen: Finanzabteilung 16.9.22


Die Protokollprüfer:


.....




.....

Wortmeldungen: StR Gruber, Vizebgm. Sigmund, GR Ing. Ded (lt. Richtlinien gehören immer 3 Angebote eingeholt – in Zukunft auch Absagen der Firmen dem SVbeilegen), StR Kalchhauser, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

**Zu Top 03 – Beschluss örtl. Raumordnung – Umsetzung Bausperre BS9
BEBAUUNGSPLAN**

In Ergänzung des Beschlusses zur Flächenwidmung ist noch der Beschluss zum Bebauungsplan samt textlichen Bestimmungen zu fassen. Entsprechend der Be- und Aufarbeitung in zahlreichen Bauausschüssen und deren fachliche Aufbereitung durch den Raumplaner ergeben sich folgende Beschlussunterlagen und Verordnungstexte:

STADTGEMEINDE
PRESSBAUM
POL.BEZ.
ST.PÖLTEN-LAND

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES /
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BESCHLUSSUNTERLAGEN

PLANVERFASSER:

DIPL. ING. KARL SIEGL

PLANZAHL:

PREB-FÄ17-12215 - BU
PREB-TB6/Ä10-12216-B -
BU

Gemeinderatssitzung 2022-09-21 – öffentlicher Teil

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND
RAUMORDNUNG

STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER

1170 WIEN

GSCHWANDNERGASSE 26/2

tel.: 01 / 489 35 52

e-mail: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM JUNI 2022

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG

Inhaltsverzeichnis

<u>1. EINLEITUNG.....</u>	<u>14</u>
<u>2. ABÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN AUFGRUND DER STELLUNGNAHME DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN DER ABTEILUNG RU7 – ÄNDERUNGSPUNKT 1.....</u>	<u>15</u>
<u>3. EMPFEHLUNG ZUR BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN.....</u>	<u>18</u>
<u>4. ÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES.....</u>	<u>29</u>
<u>5. VERORDNUNGSTEXT</u>	<u>32</u>
<u>6. BESCHLUSSPLÄNE</u>	<u>41</u>
<u>7. ANHANG</u>	<u>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</u>

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM JUNI 2022

1. EINLEITUNG

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes mit der Planzahl „PREB-FÄ17-12215-E“ sowie des Bebauungsplanes mit der Planzahl „PREB-TB6/Ä10-12216-E“ der Stadtgemeinde Pressbaum erfolgte von 26.11.2021 bis 07.01.2022. In diesem Zeitraum wurden 24 Stellungnahmen abgegeben. Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt im Kapitel 3 der Beschlussunterlagen.

Das Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auflageentwurf wurde am 05.01.2022 mit der Zahl RU7-O-467/202-2021 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 11.01.2022 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-467/069-2021 übermittelt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen der Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auflageentwurf wurde am 02.02.2022 mit der Zahl BD1-N-8467/029-2021 erstellt und am 03.02.2022 von der Abt. RU1 übermittelt.

→ Aufgrund der Begutachtungen wird der Änderungspunkt 2 (FWP und BP) in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen. Der Änderungspunkt 3 (FWP und BP) wird nicht beschlossen.

→ Aufgrund der Begutachtung der Abteilung RU7 ergeben sich beim Änderungspunkt 1 Änderungen, die im Kapitel 2 der Beschlussunterlagen behandelt werden und im Kapitel 6 planlich dargestellt sind (Beschlussplan zum Flächenwidmungsplan).

Ergänzende Unterlagen zur Grundlagenforschung zum Änderungspunkt 1 werden im Kapitel 2 beschrieben, die Plandarstellungen liegen im Anhang, Kapitel 7, bei.

Geringfügige Änderungen des Bebauungsplanes im Zuge der Beschlussfassung werden im Kapitel 4 behandelt. Diese Änderungen sind im Kapitel 6 planlich dargestellt (Beschlussplan zum Bebauungsplan).

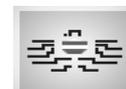
Die Verordnungstexte sind dem Kapitel 5 zu entnehmen.

Anmerkung:

Die Änderungspunkte 4, 5 und 6 (nur Bebauungsplan) wurden bereits am 30.03.2022 vom Gemeinderat beschlossen und werden im Zuge dieser Beschlussfassung nicht mehr behandelt.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM JUNI 2022

2. ABÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN AUFGRUND DER STELLUNGNAHME DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN DER ABTEILUNG RU7 – ÄNDERUNGSPUNKT 1

Das Gutachten der Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Raumplanung) des Amtes der NÖ Landesregierung zum Auflageentwurf wurde am 05.01.2022 mit der Zahl RU7-O-467/202-2021 erstellt und von der Abt. RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht) am 11.01.2022 rechtlich beurteilt und mit der Zahl RU1-R-467/069-2021 übermittelt.

Die folgenden Änderungen/Ergänzungen beziehen sich auf den Änderungspunkt 1 - Beschränkung Wohnnutzung und Wohneinheiten - „Ortszentrum / Hauptstraße“.

Um den Gemeindestandpunkt noch einmal ausführlich darlegen und das Begutachtungsergebnis diskutieren zu können, fand am 19.05.2022 eine Besprechung mit der Amtssachverständigen und Vertretern der Stadtgemeinde und des Planverfassers statt. → Die vorliegenden Änderungen im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses decken sich mit diesem Besprechungsergebnis.

Die Stadtgemeinde Pressbaum hält an den Planungszielen, *die vorherrschende Dynamik in der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung zu brechen, die gewachsene Siedlungsstruktur weitgehend zu erhalten, aber auch die Bevölkerungsentwicklung besser steuern zu können und nur eine maßvolle und eine, dem bisher gewachsenen Siedlungscharakter entsprechende Verdichtung zu ermöglichen* und die „Erdgeschoßzone“ zu beleben, fest.

Erhebung Wohneinheiten und Bebauungsstrukturen

Aufgrund der Begutachtung der Abteilung RU7 wurden auf Basis der Strukturhebungen, die im Zuge der Erstellung der Teilbebauungspläne erstellt wurden, die Beschränkungen der Wohneinheiten überarbeitet. Weiters wurde von der Stadtgemeinde Pressbaum eine Erhebung der bewilligten Wohneinheiten (mehr als 6) durchgeführt.

Die Erhebung der Wohneinheiten zeigt folgendes Bild:

Es gibt eine Konzentration von in Summe mehr als 300 Wohneinheiten im Bereich des Pensionistenheims im Westen der Stadt Pressbaum, im Osten von Pressbaum im Bereich der „Fröscherstraße“ (in Summe mehr als 200 Wohneinheiten) und im unmittelbaren Stadtzentrum zwischen „J. Nemecek-Straße“ und „Klostergasse“. Weiters bestehen einzelne Wohnhäuser im Bereich „L. Kaiser-Straße“, „R.Anday-Straße“ und „Kaiserkrone“, die ebenfalls mehr als 6 Wohneinheiten aufweisen.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM JUNI 2022

STADTGEMEINDE PRESSBAUM**BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022**

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

Die Erhebungen der Wohneinheiten und der Bebauungsstrukturen, aus dem sich die folgenden Festlegungen ableiten lassen, liegen im Anhang bei und ergeben das folgende Bild (→siehe Plandarstellung „Bebauungsstrukturen“):

Es haben sich 3 größere Bereiche herauskristallisiert, die nicht beschränkt werden sollen (→ Ortszentrum, Nebenzentrum, „rosarot“ in der Plandarstellung)

- Stadtzentrum: gemischte Nutzungsstruktur mit öffentlichen und sozialen Einrichtungen, Dienstleistungsbetrieben und großteils verdichteter Bebauung bis 80 Wohneinheiten pro Bauplatz im Bestand
- Nebenzentrum Ost: großteils verdichtete Bebauung bis 99 Wohneinheiten pro Bauplatz im Bestand und gemischte Nutzungsstruktur
- Westliche Stadteinfahrt: großteils verdichtete Bebauung bis 175 Wohneinheiten pro Bauplatz im Bestand und öffentliche bzw. soziale Einrichtungen

Neben diesen größeren zusammenhängenden Bereichen werden zusätzlich auf 3 Teilflächen im Bereich „Rosette Anday Straße“ bzw. „Ludwig Kaiser Straße“ keine Beschränkungen vorgesehen, weil die Anzahl der bewilligten Wohneinheiten derzeit schon 20 übersteigt bzw. ein Projekt für „Junges Wohnen“ („Anday-Straße“) in Kooperation mit der Stadtgemeinde umgesetzt werden soll.

Im Bereich der Hauptstraße gibt es 3 Bereiche und an der „Linken Bahnstraße“ einen Bereich, die einen Bestand von mehr als 6, aber weniger als 20 Wohneinheiten aufweisen („orange“ in der Plandarstellung). Es erfolgt eine bestandsangepasste Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten mit ca. 20%

Erweiterungsmöglichkeiten, um z.B. einen Dachgeschoßausbau zulassen zu können. Im Kreuzungsbereich „Anday-Straße-Kaiserkrone“ werden nördlich der Hauptstraße ebenfalls 12 Wohneinheiten festgelegt, um eine Abstufung von 26 Wohneinheiten im Norden zu den 10 Wohneinheiten südlich der Hauptstraße zu erreichen.

Alle übrigen Bereiche weisen überwiegend eine Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung und eine Dichte von maximal 6 Wohneinheiten pro Bauplatz auf und sollen daher auch in dieser Form beschränkt bleiben („gelb“ in der Plandarstellung). Einige Bereiche werden gesondert hervorgehoben:

Im Bereich an der Hauptstraße gegenüber des Sportplatzes könnten bei maximaler Ausnutzung in diesem Bereich ohne Beschränkung sehr viele neue Wohneinheiten entstehen. Aufgrund der überwiegend betrieblichen Nutzung ist auch in diesem Bereich die Einschränkung auf 6 Wohneinheiten vorgesehen. Die unbebauten Flächen westlich der „Siedlungsstraße“ (Parzelle 89/4) werden aufgrund der Umgebungssituation (reine Einfamilienhausbebauung östlich der „Siedlungsstraße“) ebenfalls auf 6 Wohneinheiten begrenzt.

Zwischen „J. Nemecek-Straße“ und Hauptstraße ist die Nutzung unterschiedlich (Einfamilienhausbebauung, Autohändler, unbebaute Flächen). Obwohl die Lage durch die Nähe zum Zentrum siedlungsstrukturell günstig ist, wird der Bereich auf 6 Wohneinheiten beschränkt, weil bei Betrachtung der gesamten Siedlungseinheit die freistehende Einfamilienhausbebauung eindeutig überwiegt.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



Weiters wird auch die Festlegung der **Einschränkung des Erdgeschoßes** auf Handels-, Dienstleistungs- Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtungen“ überarbeitet:

In den Bereichen mit überwiegend Einfamilienhausbebauung wird die Beschränkung gestrichen.

In der Legende wird zusätzlich folgender Zusatz formuliert (→siehe Beschlussplan):

Ausgenommen sind bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM JUNI 2022

3. EMPFEHLUNG ZUR BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

Im Zeitraum der öffentlichen Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungs – und Bebauungsplanes vom 26.11.2021 – 07.01.2022 sind bei der Stadtgemeinde Pressbaum 24 Stellungnahmen eingelangt, die in diesem Kapitel behandelt werden.

→ siehe auch die Plandarstellung mit der Lage der Stellungnahmen im Anhang, die auf Basis des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes erstellt wurde;

LAUFEN DE NUMMER	NAME DES ANTRAGSTELLER / IN ADRESSE / LAGE / BETROFFENE PARZ.NRN.	INHALT DER STELLUNGNAHME/ EINSPRUCH	ANMERKUNGEN
SN 1	Alfred STEFAN Kaiserbrunnerstraße 49 Parz.Nr. 162/86 (KG. Pfalzau)	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Bauklasse • Erhöhung der Bebauungsdichte von 40% auf 50% 	Diese Stellungnahme wurde bereits beim Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2022 behandelt.
SN 2	Mag. Sabine Wanderer Hauptstraße 97 Parz.Nr. 146/3 (KG. Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ • Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) 	<p>Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt bestehen, die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß wird in diesem Bereich nicht beschlossen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p> <p>Die Festlegungen haben keine Auswirkungen auf die derzeitige Nutzung als Autohaus.</p>
SN 3		<ul style="list-style-type: none"> • Streichung des Zusatzes „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ 	

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

	<p>Gemeinnütziger Bau-, Wohn- u Siedlungsgenossenschaft „Alpenland“ reg.Gen.m.b.H Siegfried Ludwig Platz 1 3100 St. Pölten</p> <p>Vertreten Rechtsanwalt: Dr. Christian Falkner Marchetstraße 5 2500 Baden</p> <p>Parz.Nrn: 88/5, 88/6 (KG Pressbaum)</p>		<p>Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten wird in diesem Bereich nicht beschlossen.</p>
SN 4	<p>Wolfgang Parzer Hauptstraße 96</p> <p>Parz.Nr. 61/25 (KG Pressbaum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Allgemein gegen die Änderungen des Flächenwidmungsplans, gegen die Grundentwertung ohne ausreichende Begründung <p>Auf der Parzelle des Eigentümers „BK-6WE“ bzw. „BK-1“ geplant</p>	<p>Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt aufgrund des Charakters des Umgebungsbereiches (überwiegend Einfamilienhausbebauung) bestehen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p>
SN 5	<p>Elfriede Bleimuth Mag. Wolfgang Bleimuth Hauptstraße 112-114</p> <p>Parz.Nrn 61/32, 61/31 (KG Pressbaum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gegen eine Wertminderung der Liegenschaft aufgrund der Einschränkungen im Flächenwidmungsplan <p>Auf der Parzelle des Eigentümers „BK-6WE“ bzw. „BK-1“ geplant</p>	<p>Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt aufgrund des Charakters des Umgebungsbereiches (überwiegend Einfamilienhausbebauung) bestehen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p>
SN 6	<p>Martina Thoma Hauptstraße 6B</p>	<ul style="list-style-type: none"> Erwünscht ist eine Erhöhung der Ausnutzung für kleinere Zubauten 	<p>Die Änderung der Bebauungsdichte ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Eine</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM JUNI 2022

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

	Parz.Nrn 9/79 (KG Pressbaum)	Auf der gegenständlichen Parzelle besteht eine Bebauungsdichte von 45%.	Erhöhung der Bebauungsdichte im Zuge der Beschlussfassung kann daher nicht berücksichtigt werden.
SN 7	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	<ul style="list-style-type: none"> Information: aktuell keine Projekte im Straßennetz 	
SN 8	Dr. Karin Labidi-Niebauer Siedlungsstraße 22 Parz.Nrn 160/10, 160/12, 160/32 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) 	Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß wird in diesem Bereich nicht beschlossen.
SN 9	Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau GesmbH Prok. DI Stefan Haertl Davidgasse 48, 1100 Wien Hauptstraße63 Parz. Nr. 113/1 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Wunsch um Klarstellung der geplanten 6 Wohneinheiten Auf der gegenständlichen Parzelle ist ein Wohnbau mit 47 Wohneinheiten vorgesehen (bewilligt 12.09.2018). Die Wohnanlage soll 2022 fertig gestellt werden. Des weiteren wird die Hansenvilla saniert. 	Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß bleibt bestehen, die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten wird in diesem Bereich nicht beschlossen. Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.
SN 10	Niederösterreichisches Friedenswerk gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH Hietzinger Hauptstraße 119 1130 Wien	<ul style="list-style-type: none"> Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ ist rechtswidrig. Auszug: <ul style="list-style-type: none"> Erwerbungs zweck ca. 90 geförderte Wohneinheiten zu errichten 	Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt aufgrund des Charakters des Umgebungsbereiches (überwiegend

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
 STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
 1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM JUNI 2022

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

	<p>Vertreten Rechtsanwalt Onz& Partner Rechtsanwälte GmbH Schwarzbergplatz 16 1010 Wien</p> <p>Parz.Nr. 89/4 (KG Pressbaum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Entspricht nicht dem ÖEK ○ Ziel: flächensparend verdichtete Bebauung ● Entschädigungsanspruch bei Umwidmung 	<p>Einfamilienhausbebauung im östlich angrenzenden Siedlungsgebiet) bestehen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p> <p>Bei einer Flächengröße von ca. 8000m² wären bei einer Teilung in 8 Parzellen immer noch 48 Wohneinheiten theoretisch möglich.</p>
<p>SN 11</p>	<p>Mag. Johannes Breitner Hauptstraße 123a</p> <p>Hauptstraße 76 Parz.Nrn. .286, 88/4 (KG Pressbaum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Ist sich unsicher, ob die neue Grundstücksgrenze bzw. Straßenfluchtlinie richtig ist ● Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) ● Benachbarte Grundstücksparzelle .218 nicht betroffen 	<p>Aufgrund der Überschneidung von 2 Änderungsverfahren zum Bebauungsplan (PZ.: PREB - TB6/Ä8 – 11942 – wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen und PREB – TB6/Ä10 – 12216 aktuelles Änderungsverfahren) wurden die noch nicht rechtskräftigen, aber bereits beschlossenen, geplanten Änderungen in „grün“ in den aktuellen Änderungsentwurf eingetragen. Alle in „grün“ eingetragenen Inhalte betreffen somit nicht das aktuelle Änderungsverfahren.</p> <p>Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß wird in diesem Bereich nicht beschlossen.</p>
<p>SN 12</p>	<p>Sigrid Seiter Hauptstraße 76a/1</p> <p>Vertreten Rechtsanwalt Rechtsanwaltskanzlei Krömer Riemerplatz 1 3100 St. Pölten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ ● Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entgegengekommen, weil statt 6 Wohneinheiten, eine Beschränkung von 12 Wohneinheiten pro Parzelle festgelegt wird. Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß bleibt bestehen.</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

	Parz.Nrn. 88/12, 88/14 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnprojekt („Casa“) für betreubares Wohnen vorgesehen • Gesetzliche Voraussetzungen liegen nicht vor • Änderungsabsicht nicht ausreichend • FÄ17-12215-E entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des NÖ-ROG 2014 ○ Der Änderungspunkt wurde nicht mit einem Screening oder SUP behandelt ○ Den Zielen des NÖROG (Klimawandelanpassung) wird widersprochen ○ Planverfasser stützt sich teilweise auf Gemeinderatsbeschluss von 13.9.2000 • Eingereichte Unterlagen sind unzureichend, unvollständig und veraltet 	<p>Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.</p> <p>→ siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p>
SN 13	Wie SN 12	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemein gegen die Änderung des Teilbebauungsplanes bezüglich geringerer Bebauungsdichte und geringerer Gebäudehöhe 	<p>Im Zug dieses Änderungsverfahrens erfolgen im, in der Stellungnahme angeführten Bereich, mit Ausnahme der Übernahme der Flächenwidmungsplanänderung keine Änderungen des Bebauungsplanes.</p>
SN 14	DI Matthias Swoboda Hauptstraße 23	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, 	<p>Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß wird in diesem Bereich nicht beschlossen.</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
 STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
 1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM JUNI 2022

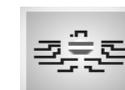
STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

	Parz.Nrn. 6/4, .192/3, 6/5 (KG Pressbaum)	soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG))	
SN 15	<p>Erika Dahlenburg Hauptstraße 74a Parz.Nr. .456 (KG Pressbaum)</p> <p>Rudolf Holzinger Dr. Niedermayr-Gasse 2 und 4 Parz.Nrn .308, 16/5 (KG Pressbaum)</p> <p>Rudi Dräxler Immobilientreuhand GmbH Hauptstraße 48b und 50b Parz.Nr .105 (KG Pressbaum)</p> <p>Linke Bahngasse 1b Parz.Nr 98/4 (KG Pressbaum)</p> <p>Josef Mann, Martina Puhm Hauptstraße 29, 31a, 31b und 31 8/4, 8/1 (KG Pressbaum)</p> <p>Josef Mann, Gertraude Mann Hauptstraße 28b und 28a .462, 16/4, .463, 16/6 (KG Pressbaum)</p> <p>Martina Puhm, Thomas Puhm Fröscherstraße 2a</p>	<p>• Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ und gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG))</p> <p>• Fehlen eines gesetzlichen Änderungsanlasses und Widerspruch zum NÖROG</p> <p>• Unzulässiger Grundrechtseingriff</p>	<p>.456: Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten und die Einschränkung der Erdgeschoßnutzung bleiben bestehen;</p> <p>.308, 16/5: Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschoßnutzung vorgesehen</p> <p>.105: keine Beschränkung von Wohneinheiten, die Einschränkung der Erdgeschoßnutzung bleibt bestehen</p> <p>98/4: Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschoßnutzung vorgesehen</p> <p>8/4, 8/1: Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschoßnutzung vorgesehen</p> <p>.462, 16/4, .463, 16/6: Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

	<p>9/57 (KG Pressbaum)</p> <p>Vertreten Rechtsanwalt Dr. Erich Kafka, Dr. Manfred Palkovits Rudolfsplatz 12 1010 Wien</p>		<p>Einschränkung der Erdgeschoßnutzung vorgesehen</p> <p>9/57: Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt bestehen; keine Einschränkung der Erdgeschoßnutzung vorgesehen</p> <p>Generell: Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.</p>
SN 16	<p>Andreas Höfer Hauptstraße 52</p> <p>Parz.Nr. 104/2 und 104/3 (KG Pressbaum)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) • Kann das Gebäude in Zukunft nicht mehr verkaufen, weil keine Nachfrage vorhanden • Erhebliche Wertminderung 	<p>Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß bleibt bestehen.</p> <p>Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.</p>
SN 17	<p>Veronique Liganowski, Christine Liganowski Hauptstraße 11 und Am Taferl 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ • Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, 	<p>Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten und die Einschränkung der Erdgeschoßnutzung bleiben bestehen.</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM JUNI 2022

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

	Parz.Nr. .1/1, 2/16 (KG Pressbaum)	Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG) <ul style="list-style-type: none"> Nachnutzung ungewiss 	Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.
SN 18	Dr. Peter Homolatsch Hauptstraße 12 Parz.Nr. 9/58 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Nachdem das Erdgeschoß für Wohnzwecke weiterhin genutzt wird, soll es auch nach wie vor möglich sein, den Wohnbereich im Erdgeschoß bis zu 25% der Grundfläche zu erweitern. 	Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß wird in diesem Bereich nicht beschlossen.
SN 19	Thomas und Renate Jäger Fünkhgasse 3A, 3 Parz.Nr. .697, .227 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ Wertminderung 	Die Beschränkung auf 6 Wohneinheiten bleibt aufgrund des Charakters des Umgebungsbereiches (überwiegend Einfamilienhausbebauung) bestehen. → siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2
SN 20	Dr. Ernst Merzinger, Mag. Renate Merzinger-Pleban Untere Krumpöckgasse 1 Parz.Nr. 29/8 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> Die Mindestgröße von 700m² auf 1200m² würde eine Teilung der Liegenschaft nahezu verunmöglichen Gewünscht eine Mindestbauplatzgröße von 800m² Abänderung einer MBF-Regelung auf 30% bis 50% der Parzellengröße Den Baufluchtlinien – Korridor von 30m auf beiden benachbarten 	Die geplanten Mindestgrundstückgrößen stehen im Zusammenhang mit den geplanten Wohneinheitenbeschränkungen. Der Stellungnahme wird teilweise entgegengekommen, die Mindestgrundstückgrößen werden im Zuge der Beschlussfassung im BK mit 1000m ² festgelegt. Im Zug dieses Änderungsverfahrens erfolgen im, in der Stellungnahme angeführten Bereich keine planlichen Änderungen des

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

		Liegenschaften aufheben und eine vordere Baufluchtlinie von 5m zur B44	Bebauungsplanes → die angeführten Änderungswünsche zum Bebauungsplan können daher im Zuge der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.
SN 21	Wiental Hotel GmbH Hauptstraße 74f Parz.Nr. 94/1 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Zusatz „max. 6 Wohneinheiten pro Grundstück“ • Gegen die Umwidmung BK-1 (Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtung (nur EG)) • Flächenwidmungsplanänderung ist gesetzwidrig, weil der Änderungszweck nicht ausreichend ist 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entgegengekommen, weil statt 6 Wohneinheiten, eine Beschränkung von 12 Wohneinheiten pro Parzelle festgelegt wird. Die Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß bleibt bestehen.</p> <p>Von der Einschränkung der Wohnnutzung im Erdgeschoß sind jedoch bewilligte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten bzw. die Errichtung von Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten ausgenommen.</p> <p>→ siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 2</p>
SN 22	Mag. Renate Merzinger-Pleban und Dr. Ernst Merzinger Krumpöckgasse 1 Parz.Nr. 29/8 (KG Pressbaum) Wie SN20 Gerlinde Schmidt Hauptstraße 42a Parz.Nr. 29/9 (KG Pressbaum)	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Änderung der Mindestgrundstücksgröße von 700 auf 1.200m²→ 800m² erwünscht • Allgemeine Bebauungsdichte im Kernbereich zwischen 30% und 50% erwünscht <p><u>Liegenschaft Hauptstraße 42a und Hauptstraße 44:</u></p>	Die geplanten Mindestgrundstückgrößen stehen im Zusammenhang mit den geplanten Wohneinheitenbeschränkungen. Der Stellungnahme wird teilweise entgegengekommen, die Mindestgrundstückgrößen werden im Zuge der Beschlussfassung im BK mit 1000m ² festgelegt. Im Zug dieses Änderungsverfahrens erfolgen im, in der Stellungnahme angeführten Bereich

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



STADTGEMEINDE PRESSBAUM
BESCHLUSSUNTERLAGEN 06.2022

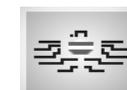
PZ.: PREB-FÄ17-12215 // TB6/Ä10-12216-B - BU

	<p>Jasmin Mlynek und Mag. Bernhard Mlynek Hauptstraße 44 Parz.Nr. 29/41 (KG Pressbaum)</p> <p>Vertreten Rechtsanwalt Mag. Bernhard Mlynek Hauptstraße 44</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewünscht: Den inneren Korridor der Baufluchtlinie aufheben und die vordere Baufluchtlinie in einem Abstand von 5m zur Straßenfluchtlinie festlegen 	<p>keine planlichen Änderungen des Bebauungsplanes → die angeführten Änderungswünsche zum Bebauungsplan können daher im Zuge der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.</p>
SN 23	<p>Asfinag Traunferstraße 9 4052 Ansfelden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 15m Sicherheitsabstand bei Autobahn → Baufluchtlinie 	<p>Die angeführten Anmerkungen bezüglich der Festlegung von Baufluchtlinien zur Absicherung von Sicherheitsabständen zur Autobahn können im Zuge der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden, da sie nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung waren.</p>
SN 24	<p>Alfred Rauchberger</p>	<p><u>Allgemeine Wünsche und Empfehlungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Festlegung 6 Wohneinheiten • Keine neuen Baulandwidmungen • 2 Wohneinheiten pro Parzelle ersatzlos aufheben • Die Bebauungsdichte, ausgenommen im Kerngebiet auf 30% der Parzellengröße festlegen • Im Kerngebiet Bauklasse auf V (über14m) erhöhen • Erdgeschossnutzung bei der Hauptstraße für Betriebe ist gut • Die hinteren Baufluchtlinien auflassen 	<p>Großteil nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens, daher nicht änderbar;</p> <p>Anmerkung: Beschränkung von Wohneinheiten wird über das NÖROG ermöglicht;</p>

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM JUNI 2022

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | E raumplanung@siegl.co.at



WIEN, IM JUNI 2022

4. ÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES

4.1. Einleitung

Die geplanten Änderungen des Teilbebauungsplanes „PREB – TB6/Ä10 – 12216“ haben insgesamt 6 Änderungspunkte und die Ergänzung und Abänderung der Textlichen Bebauungsvorschriften umfasst.

Im Zuge der Gemeinderatssitzung am 30.3.2022 wurden die Änderungspunkte 4, 5 und 6, die ausschließlich Änderungen des Inhalts des Bebauungsplanes betreffen mit der Verordnung „A“ beschlossen. Gleichzeitig wurden auch alle Änderungen und Ergänzungen des Textlichen Bebauungsvorschriften (Punkt 2.1, 2.2, 4.4, 7.2, 9.1, 9.2, 9.3 und 10) die nicht im Zusammenhang mit den Änderungspunkte 1, 2 oder 3 stehen, beschlossen.

Die Änderungen unter Punkt 5 (Erhöhung der Bebauungshöhe im „Bauland-Sondergebiet“ südlich der „Hauptstraße“) und 6 (Änderung der Bebauungsdichte im Wohnbauland östlich der „Dr. Niedermayr-Gasse“) befinden sich im Stadtzentrum von Pressbaum und liegen innerhalb des Änderungspunktes 1. Die am 30.3.2022 unter Verordnung „A“ beschlossenen Änderungen des Bebauungsplanes sind noch nicht rechtskräftig, werden aber, da sie bereits beschlossen wurden, im Beschlussplan nicht mehr als Änderung dargestellt.

4.2. Übernahme der parallel laufenden Flächenwidmungsplanänderung

Parallel zu den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes werden auch die Änderungen des Flächenwidmungsplanes in den Bebauungsplan übernommen.

Änderungspunkt 1 – Beschränkung Wohnnutzung und Wohneinheiten – „Ortszentrum/Hauptstraße“ – in gegenüber der öffentlichen Auflage abgeänderter Form

Aufgrund der geplanten Anpassungen der Wohneinheitenbeschränkung im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung gegenüber der zur Auflage gebrachten Fassung werden auch die Inhalte des Bebauungsplanes an die neuen Festlegungen und Widmungsabgrenzungen angepasst, wobei es im Zuge der Beschlussfassung zu keinen inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes kommt. Alle geplanten Änderungen des Bebauungsplanes in diesem Bereich werden beibehalten.

Änderungspunkte 2 – Baulandabtausch, Naturstands Anpassung „Haitzawinkel/Weidholzstraße“ – in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form.

4.3. Textliche Bebauungsvorschriften

Wie einleitend angeführt, wurde ein Großteil der Textlichen Bebauungsvorschriften bereits im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses am 30.3.2022 beschlossen. Lediglich alle Textlichen Bebauungsvorschriften, die einen inhaltlichen Zusammenhang zum Änderungspunkt 1 und der geplanten Beschränkung der Wohnnutzung und der Wohneinheiten haben, sollen unter Verordnung „B“ beschlossen werden.

Die Ergänzungen der textlichen Bebauungsvorschriften ergeben sich aufgrund der differenzierten Unterteilung der Beschränkung der Wohneinheiten. Im Zuge der Auflage war für alle Flächen mit der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ eine einheitliche Beschränkung mit 6 Wohneinheiten pro Grundstück „(-6WE)“ geplant. Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ-Landesregierung (RU7-O-467/202-2021) - siehe Kapitel 2 – wurde basierend auf einer Strukturhebung entlang der „Hauptstraße“ im Stadtzentrum von Pressbaum die Wohneinheitenbeschränkung abgeändert und die Textlichen Bebauungsvorschriften daran angepasst, wobei im Zuge der Beschlussfassung keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

1. GRUNDABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

- im Teil-Bereich „Rekawinkel“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Teil-Bereich „Lastberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 800m²
- im Teil-Bereich „SacreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 700m²
- im Bereich der Parzelle 296/9 (KG. Pressbaum): 400m²
- **im Bereich der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke: 1000m²**

2. GARAGEN und STELLPLÄTZE

Unter Punkt 2.5 wird aufgrund von Anregungen im Bauausschuss die Nutzung von Gebäuden für das ausschließliche Abstellen von PKWs bei der betrieblichen Nutzung im Zuge von Handel und Reparatur von KFZs ausgenommen, um Betriebe in diesem Zusammenhang (z.B. Autohaus, KFZ-Werkstatt, KFZ-Handel) nicht einzuschränken.

- 2.5 Für alle Bereiche mit der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke ist die Errichtung von Gebäuden für das alleinige Abstellen von Personenkraftwagen für mehr als 2 Stellplätze nicht gestattet.
Ausgenommen ist das Abstellen von Personenkraftwagen bei betrieblicher Nutzung im Zuge von Handel und Reparatur von KFZs.**

Korrektur unter Punkt 9.3 Begrünte KFZ-Stellplätze

Beim Gemeinderatsbeschluss am 30.3.2022 wurden bereits die Textlichen Bebauungsvorschriften bezüglich der „Begrünten KFZ-Stellplätze“ beschlossen.

Unter Punkt 9.3.2 wird die Anzahl der zu pflanzenden Bäume geregelt. Pro vier neu errichteter oder neu gestalteter KFZ-Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.

9.3.2. Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15-18cm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) und einer Baumscheibe von mindestens 6 m², bei einer Mindestbreite von 2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Absicherung einer ausreichenden Feuchtigkeitzufuhr, gepflanzt werden.

Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume wird wie folgt festgelegt:

5 bis 8 Stellplätze 1 Baum

9 bis 12 Stellplätze 2 Bäume

13 bis 16 Stellplätze ... 3 Bäume

... für jede weiteren 4 Stellplätze ist für jede volle und angefangene Einheit ein weiterer Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen derart angeordnet werden, dass eine Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

Irrtümlich wurde in den Textlichen Bebauungsvorschriften die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume für „13 bis 17 Stellplätze ...3 Bäume“ angeführt und soll auf „13 bis 16 Stellplätze ...3 Bäume“ im Zuge des kommenden Gemeinderatsbeschluss korrigiert werden.

5. VERORDNUNGSTEXT

Folgendes wird verordnet:

Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan mit der Planzahl PREB-FÄ17-12215:

Der Änderungspunkt 1 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 2 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 3 wird nicht beschlossen.

Teilbebauungsplan TB6 mit der Planzahl PREB-TB6/Ä10-12216-B (Verordnung „B“):

Der Änderungspunkt 1 wird in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 2 wird in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form beschlossen.

Der Änderungspunkt 3 wird nicht beschlossen.

Die Änderungen der Textlichen Bebauungsvorschriften werden in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form beschlossen.

Anmerkung:

Die Änderungspunkte 4, 5 und 6 und ein Großteil der textlichen Bebauungsvorschriften wurden bereits in der Verordnung „A“ am 30.03.2022 beschlossen.

**5.1. Verordnungstext Örtliches Raumordnungsprogramm /
Flächenwidmungsplan**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum geändert (Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: PREB – FÄ17 – 12215), verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zum Bebauungsplan beschließen.

5.2. Verordnungstext Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „B“

§ 1 Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Bebauungsplan (Änderungspunkt 1 in – gegenüber der zur öffentlichen Auflage - abgeänderten Form und Änderungspunkt 2 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) für die Stadtgemeinde Pressbaum abgeändert. Weiters werden die Textlichen Bebauungsvorschriften zum Teil in – gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderten Form abgeändert.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PREB – TB6/Ä10 – 12216 - B) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellungen, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Abänderung der Textlichen Bebauungsbestimmungen - NEUFASSUNG

1. GRUNDABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

- im Teil-Bereich „Rekawinkel“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im Teil-Bereich „Lastberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 800m²
- im Teil-Bereich „SacreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m²
- im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 700m²
- im Bereich der Parzelle 296/9 (KG. Pressbaum): 400m²
- im Bereich der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke: 1000m²

1.2 In das obige „Mindestausmaß neu geschaffener Bauplätze“ können auch Grundstücks-Teile, welche die Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung

des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) aufweisen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² angerechnet werden.

- 1.3 Bestehende Grundstücke im Bauland können auch dann zum Bauplatz erklärt werden, wenn sie eine Größe unter den oben angegebenen Mindestmaßen aufweisen. In diesem Fall sind Änderungen von Grundgrenzen jedoch nur möglich, wenn dadurch keine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgrößen erfolgt.
- 1.4 Eine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgröße für die unter 1.2 angeführten Bauplätze bzw. Grundstücke im Bauland, bzw. eine Verringerung von Bauplätzen gemäß 1.1 unter die jeweilige Mindestgröße ist nur dann möglich, wenn diese Verringerung durch erforderliche Abtretungen ins öffentliche Gut verursacht wird.

2. GARAGEN und STELLPLÄTZE

- 2.1 Die Mindestanzahl der zu errichtender Stellplätze pro Wohneinheit wird wie folgt festgelegt:
 - a) Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro Wohneinheit
 - b) Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
 - für Wohnungen bis 55,0m² Wohnnutzfläche: 1,5 Stellplätze pro Wohnung
 - für Wohnungen von 55,1 bis 90,0 m² Wohnnutzfläche: 1,7 Stellplätze pro Wohnung
 - für Wohnungen ab 90,1 m² Wohnnutzfläche: 2,0 Stellplätze pro Wohnung

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

- 2.2 Garagen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der damit entstehende „Garagenvorplatz“ darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Wird keine Garage errichtet, sind PKW-Stellplätze direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, die ebenfalls nicht eingefriedet werden dürfen.

Wenn es die Geländebeschaffenheit gemäß §51 Abs. 2 der NÖ-Bauordnung 2014 idgF. und der Baubestand erfordert, sind Garagen im vorderen Bauwich mit einem Mindestabstand von 1,0m von der Straßenfluchtlinie zulässig. In diesem Fall sind die Garagen an eine seitliche Grundgrenze anzubauen und es ist an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

Wenn aufgrund der Situierung der Garage die Errichtung des nicht eingefriedeten „Garagenvorplatzes“ nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, ist ebenfalls an einer anderen Stelle direkt an der Straßenfluchtlinie ein nicht eingefriedeter zweiter Stellplatz zu errichten.

- 2.3 Auf unbebauten Parzellen dürfen Wohnwägen und Mobilheime nicht auf- und abgestellt werden, ausgenommen als zeitlich befristete Baustelleneinrichtung.

2.4 Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im „vorderen Bauwich“ dürfen diese nicht höher als 3m sein.

2.5 Für alle Bereiche mit der Widmung „Bauland – Kerngebiet (BK)“ inkl. aller Zusätze, Beschränkungen bzw. spezieller Verwendungszwecke ist die Errichtung von Gebäuden für das alleinige Abstellen von Personenkraftwagen für mehr als 2 Stellplätze nicht gestattet.

Ausgenommen ist das Abstellen von Personenkraftwagen bei betrieblicher Nutzung im Zuge von Handel und Reparatur von KFZs.

3. SONDERREGELUNG FÜR DIE ZULÄSSIGE BEBAUUNGSDICHTE UND FÜR DIE ANZAHL DER HAUPTGEBÄUDE PRO BAUPLATZ

3.1 In Bereichen, für die der Bebauungsplan die Bebauungsdichte „MBF“ (Maximal bebaubare Fläche) vorsieht, ist die maximal bebaubare Fläche wie folgt zu ermitteln:

MBF = 150m² + 4% jenes Teiles des Bauplatzes, der gemäß Bebauungsplan in der Festlegung "MBF" liegt. Dabei sind Grundstücksteile, die in der Widmungsart "Grünland-Grüngürtel (Ggü)" mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) liegen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m² der Berechnungsbasis zur Ermittlung des "4%-Anteils" zuzuschlagen.

3.2 Auf Bauplätzen bis 1.000m² sind zusätzlich zu der so ermittelten „Maximal bebaubaren Fläche“ Nebengebäude im Gesamtflächenausmaß von bis zu 100m² zulässig. Auf größeren Bauplätzen (>1.000m²) darf die Größe der Nebengebäude die maximal zulässige Größe von auf diesen Bauplätzen zulässigen Hauptgebäuden nicht überschreiten.

3.3 Im „Bauland - Wohngebiet (BW)“ mit dem Zusatz „max. 2WE/Grundstück“ darf bis zu einer Bauplatzgröße von 1.000m² auch bei der Errichtung von zwei Wohneinheiten, nur ein Hauptgebäude pro Bauplatz errichtet werden.

4. EINFRIEDUNGEN, EINFAHRTEN UND SERVITUTSZUFahrTEN

4.1 Die Einfriedung der Vorgärten gegen die Verkehrsfläche darf eine Gesamthöhe von 2,0m nicht überschreiten. Des Weiteren ist ein massiver Sockel mit einer Mindesthöhe von 30cm und einer max. Höhe von 130cm herzustellen.

4.2 Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe:Breite) darf der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,8m erreichen.

4.3 Eine geschlossene Ausführung der Einfriedung in Form einer Mauer oberhalb des Sockels ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen aus Schallschutzgründen entlang der Bundes- und Landesstraßen sowie gegen die Westbahn und Einfriedungen in der „geschlossenen“ Bauungsweise.

4.4 Ein- und Ausfahrten

Die Gesamtbreite von Ein- und Ausfahrten darf bei einem Grundstück, gemessen an der Straßenfluchtlinie, maximal 8m betragen.
Ausgenommen von dieser Festlegung ist der Standort der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich der Parzelle 157/37 (KG. Pressbaum).

- 4.5 Erschließung von Bauplätzen über ein Fahr- und Leitungsrecht
Über eine Servitutzufahrt (Fahr- und Leitungsrecht) dürfen maximal vier Bauplätze erschlossen werden. Über Servitutzufahrt mit einer Mindestbreite von 8,0m können auch mehr als vier Bauplätze erschlossen werden.

5. ANTENNEN

- 5.1 Antennen (Fernseh- und Parabolantennen,...) und Masten auf oder an Dachflächen bzw. auf oder an Gebäuden dürfen diese nicht mehr als 2m überragen.

6. SCHUTZZONEN

- 6.1 Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen „Schutzzonen“ gelten die in der NÖ Bauordnung 2014 idgF. und dem NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. festgelegten Bestimmungen für „Schutzzonen“.
- 6.2 Der Abbruch von „Schutzzonen“-Objekten ist unter Berücksichtigung des §31 Abs.8 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. verboten.
- 6.3 Entspricht die äußere Gestaltung eines „Schutzzonen“-Objektes im Wesentlichen der ursprünglichen Bautradition, so sind bei Zu- und Umbauten zumindest folgende charakteristische optische Merkmale der Fassade zu erhalten, wiederherzustellen oder entsprechend ihrem ursprünglichen optischen Erscheinungsbild zu ersetzen:
- * Fensterabstände und –umrahmungen;
 - * Größe und Proportion und Teilung der Fenster, Türen und Tore;
 - * Fassadenteilung, -gliederung und –struktur
- Historisch, optisch besonders wirksame und baukünstlerisch bedeutsame Merkmale (wie Holzveranden oder Holzverzierungen) sind in ihrem Charakter zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 6.4 Für die nach außen wirksame Gestaltung eines „Schutzzonen“-Objektes sind Materialien, Formen und Farben zu verwenden, die in ihrer optischen Wirkung dem ursprünglichen Erscheinungsbild des Gebäudes entsprechen. Das gilt sowohl für alle Gebäudefronten und für das Dach als auch für untergeordnete Bauteile und Elemente (Balkone, Kamine, Treppen, Fensterrahmen- und -sprossen, Verkleidungen, Dachrinnen, u.dgl.).
- 6.5 Die konkrete Umsetzung im Sinne der vorherigen Absätze 6.3 und 6.4 hat sich an der „Schutzzonen-Dokumentation“, die Bestandteil dieser Bebauungsvorschriften ist, zu orientieren.
- 6.6 Die harmonische Gestaltung im Sinne des §56 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. bei baubehördlichen Genehmigungsverfahren ist in den „Schutzzonen“ besonders zu überprüfen.

7. BAUFLUCHTLINIEN

- 7.1. Im hinteren und seitlichen Bauwuch ist die Errichtung von Nebengebäuden bis zu einer Grundrissfläche von 50m² zulässig.

- 7.2. In der offenen und gekuppelten Bebauungsweise ist, sofern nicht anders im Bebauungsplan eingetragen, für Hauptgebäude ein vorderer Bauwuch von 3m zur Straßenfluchtlinie einzuhalten.

8. NIVEAU DES BAUPLATZES

- 8.1 Veränderungen des Geländes im Bauland sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. als Ausgleich geringfügiger Unebenheiten im generell bestehenden Geländeverlauf,
- b. als Niveauveränderungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwuch bis zu einer Breite von 6m auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen und einer max. Höhe von 1,8m,
- c. als Anschüttungen auf den übrigen Flächen, wobei diese an keinem Punkt mehr als 1,0m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen,
- d. als Anschüttungen mit senkrechten Stützmauern mit geschlossener Oberfläche an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen heran, wobei die Stützmauer an keinem Punkt mehr als 1,8m über die bestehende Höhenlage des Geländes (Bezugsniveau gemäß NÖ-Bauordnung 2014) ragen dürfen. Die Anschüttungen selbst dürfen max. 1,0m betragen
- e. als Anschüttungen mit geneigtem Böschungswinkel an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen bis 1,0m heran und einer maximalen Neigung von 2:4 (H:B)
- f. Steinwürfe dürfen höchstens 75° steil sein. Der Fuß eines Steinwurfs muss mindestens 1,0m von der Grundgrenze entfernt sein und dürfen samt Anschüttung höchstens 1,0m hoch sein.

9A. BESTIMMUNGEN ÜBER EINEN ERHÖHTEN BAULICHEN SCHALLSCHUTZ

Bei mit der Bezeichnung „LS“ (Lärmschutz) im Bebauungsplan gekennzeichneten Wohnbaulandflächen ist im Zuge der Schaffung von Wohneinheiten durch geeignete Maßnahmen für jene Außenbauteile, die in Richtung der Bahntrasse liegen, für einen erhöhten Schallschutz zu sorgen.

Weiteres darf die Ausrichtung von Hauptfenstern von Aufenthaltsräumen nicht in Richtung der Bahntrasse erfolgen.

9. BEGRÜNTE DÄCHER, FASSADEN UND KFZ-STELLPLÄTZE

9.1 Begrünte Dächer

9.1.1. Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Bauwerken mit Flachdächern (Dachneigung <7°) ist eine Begrünung der gesamten Dachflächen vorzusehen. Ausgenommen sind jene Teile der Dachflächen, die für die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen genutzt werden.

25% der Gesamtdachfläche von Hauptgebäuden darf als Dachterrasse ausgebildet werden. Ausgenommen von der Berechnung sind Wintergärten mit Glasdeckung.

9.1.2. Begrünung von Dächern bei bestehenden Gebäuden:

Ist bei einem Bestandsgebäude, ausgenommen Gebäude im seitlichen und hinteren Bauwuch, die maximal zulässige Gebäudehöhe bereits ausgeschöpft, darf bei der Errichtung der Dachbegrünung die festgelegte höchstzulässige

Gebäudehöhe um das erforderliche Ausmaß der Konstruktionshöhe, jedoch nicht mehr als **1 Meter**, überschritten werden, wobei die Belichtung von bestehenden, bewilligten Hauptfenstern bzw. von Hauptfenstern zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden darf.

9.2 Begrünte Fassaden

9.2.1. Alternativ zu begrünten Dachflächen können bei Neu- und Zubauten von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten pro Bauplatz zumindest **20%** der Fassadenfläche jedes Gebäudes begrünt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind ortsbildprägende Gebäudefronten in Schutzzonen.

9.2.2. Die zu begrünende Fläche darf auf mehrere Teilflächen an der Fassade aufgeteilt werden. Eine einzelne Begrünungsfläche ist jedoch nur dann anrechenbar, wenn sie 5% der Fassadenfläche nicht unterschreitet.

9.2.3. Fensterflächen dürfen nicht zur Fassadenbegrünungsfläche gemäß Punkt 9.2.1. gerechnet werden.

9.2.4. Die Begrünung der Fassaden kann sowohl durch eine bodengebundene als auch durch eine wandgebundene Begrünung erfolgen und ist automatisch zu bewässern.

9.2.5. Fassadenbegrünungen sind nach den gültigen Regeln der Technik auszuführen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind bereits in der Planung zu berücksichtigen.

9.2.6. Bei Bauwerken ab der Gebäudeklasse 3 ist ein brandschutztechnisches Gutachten zur Fassadenbegrünung vorzulegen.

9.3 Begrünte KFZ-Stellplätze

9.3.1. Bei der Errichtung und Umgestaltung von KFZ-Stellplätzen muss zwischen den Stellplatzflächen und den Fahrgassen bzw. den Grundstücksein- und Ausfahrten eine gestalterische Trennung der Oberflächen erfolgen. Für die Stellplatzflächen sind sickerfähige Oberflächen herzustellen.

9.3.2. Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15-18cm (gemessen in 1m Höhe, Hochstamm) und einer Baumscheibe von mindestens 6 m², bei einer Mindestbreite von 2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Absicherung einer ausreichenden Feuchtigkeitzufuhr, gepflanzt werden.

Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume wird wie folgt festgelegt:

5 bis 8 Stellplätze 1 Baum

9 bis 12 Stellplätze 2 Bäume

13 bis 16 Stellplätze ... 3 Bäume

... für jede weiteren 4 Stellplätze ist für jede volle und angefangene Einheit ein weiterer Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen derart angeordnet werden, dass eine Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

10. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN *(keine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht)*

- 10.1. Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen in denen jegliche bauliche Anlagen unzulässig sind. Ausgenommen sind unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt.
- 10.2. Pro Bauplatz müssen zumindest **50%** der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes begrünt (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs, ...) werden. Ausgenommen davon sind Fahnenzufahrten.
- 10.3. Das Ausmaß von eventuell begrüntem Dachflächen (Flachdächer und Steildächer) mit einer zumindest 20cm starken Substratschicht kann auf das zulässige Ausmaß der versiegelbaren Fläche des Bauplatzes angerechnet werden.
- 10.4. Ist bei vor dem 01.01.2022 baubehördlich bewilligten Gebäuden ein Zu- oder Umbau geplant und kann das Ausmaß der unter Punkt 10.2 vorgegebenen unversiegelten Fläche aufgrund der bereits konsensgemäß bestehenden versiegelten Flächen nicht erreicht werden, so ist für jeweils angefangene 50 m², welche dieses Ausmaß überschreiten, 1 Baum gemäß Punkt 9.3.2 zu pflanzen, durch welchen eine Beschattung der versiegelten Fläche gewährleistet wird.

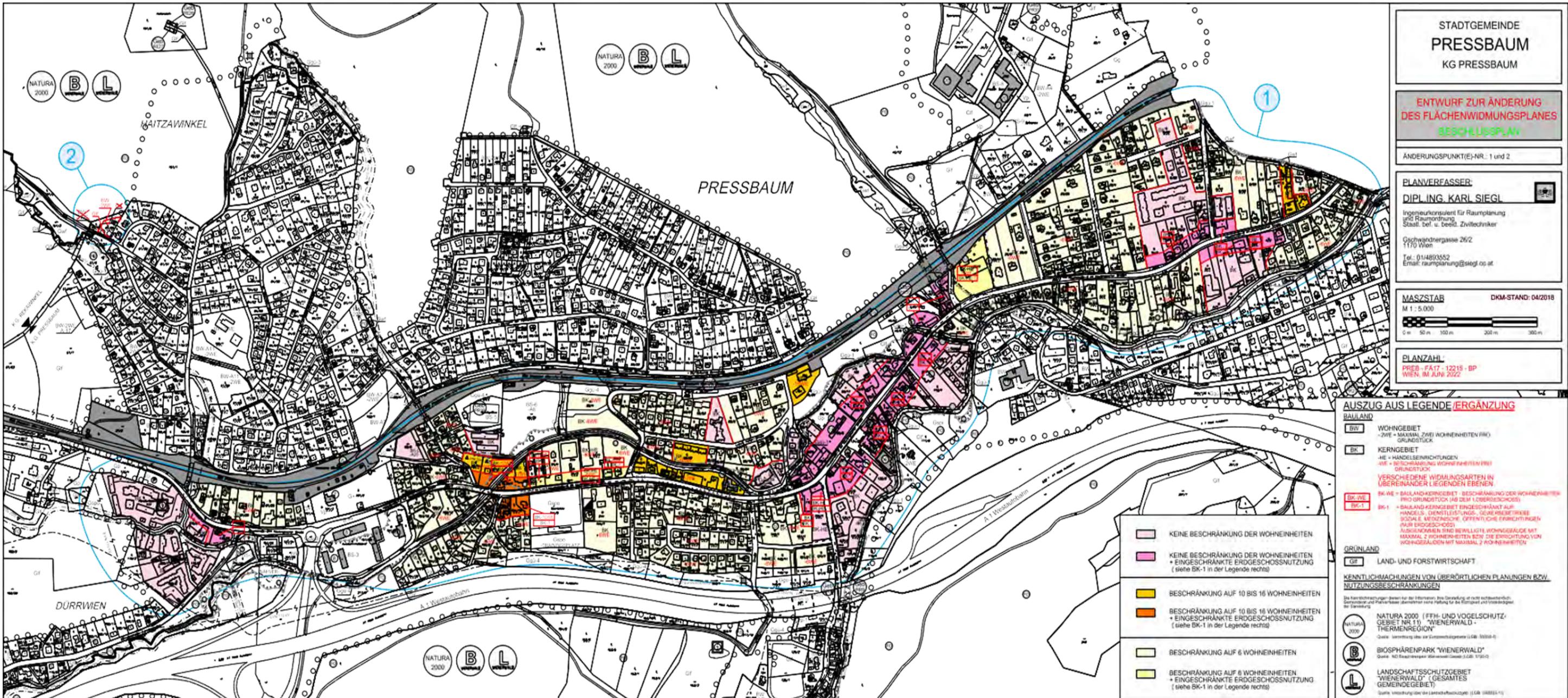
§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

6. BESCHLUSSPLÄNE

Flächenwidmungsplan, M 1:5.000, 1 Blatt

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde der Beschlussplan farblich unterlegt.

Bebauungsplan, M 1:2.000, 1 Blatt



STADTGEMEINDE
PRESSBAUM
KG PRESSBAUM

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES
BESCHLUSSPLAN**

ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 1 und 2

PLANVERFASSER:
DIPL. ING. KARL SIEGL
Ingenieurkonsultant für Raumplanung
und Raumordnung
Städt. bef. v. d. bsd. Ziviltechniker
Gschwandnergasse 26/2
1170 Wien
Tel.: 014803552
Email: raumplanung@siegl.co.at

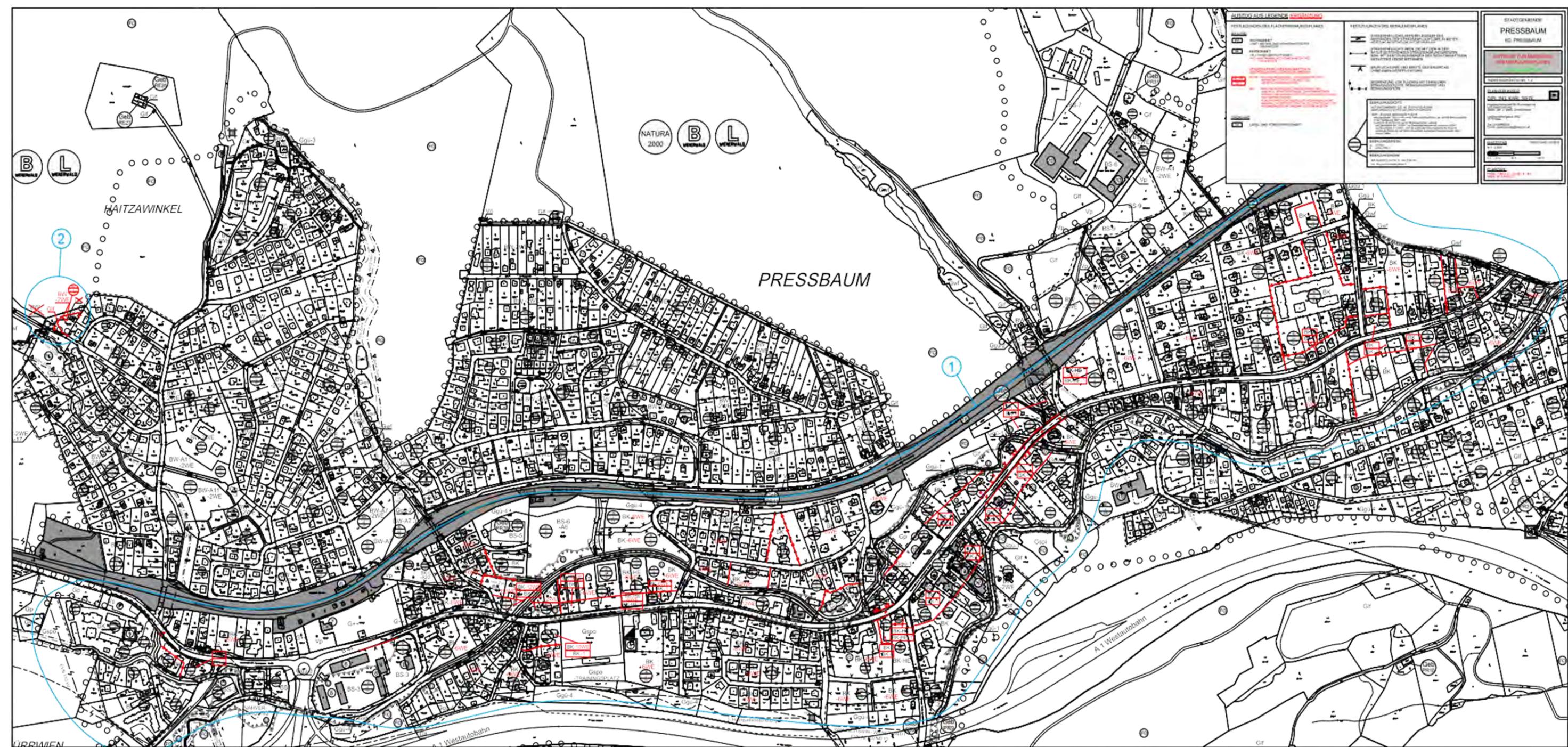
MASZSTAB DKM-STAND: 04/2018
M 1 : 5.000
0 m 50 m 100 m 200 m 300 m

PLANZAHL:
PREB - FA 17 - 12215 - BP
WIEN, IM JUNI 2022

AUSZUG AUS LEGENDE / ERGÄNZUNG

- BAULAND**
- BW** WOHNGEBIET
- ZWEI - MAXIMAL ZWEI WOHNHEITEN PRO GRUNDSTÜCK
 - BK** KERNGEBIET
- NE - HAUSEINRICHTUNGEN
- NE - BESCHRÄNKUNG WOHNHEITEN PRO GRUNDSTÜCK
VERSCHIEDENE WIDMUNGSARTEN IN ÜBEREINANDER LIEGENDEN EBENEN
 - BK-WE** **BK-1** BAULANDKERNGEBIET - BESCHRÄNKUNG DER WOHNHEITEN PRO GRUNDSTÜCK (AB DEM 1. OBERGESCHOSS)
- BK-1 - BAULANDKERNGEBIET EINGESCHRÄNKTE ALP- HANDELS-, DEMITTLINGS-, GEMEINDESTRASSE, SOZIALE, KULTURISCHEN, ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN (AUF ERDGESCHOSS)
- AUSNAHMEN SIND BEWILLIGTE WOHNGELÄNDE MIT MAXIMAL 2 WOHNHEITEN BZW. DIE ERRICHTUNG VON WOHNGELÄNDE MIT MAXIMAL 2 WOHNHEITEN
- GRÜNLAND**
- GR** LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- KENNTLICHMACHUNGEN VON ÜBERÖRTLICHEN PLANUNGEN BZW. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**
- Die Beschränkungen dienen für die Information. Ihre Geltung ist nicht rechtsverbindlich. Genehmigungs- und Planverfahren sind über die Planung für die Einzel- und Vorhabenplanung zu klären.
- NATURA 2000** (FFH- UND VOGELSCHUTZGEBIET NR. 1) "WIENERWALD - THERMIENREGION"
Quelle: Verordnung über die Schutzgebiete (G.D. 1000-0)
 - B** BIOSPHÄRENPAK "WIENERWALD"
Quelle: ICD Regionalplan der Wienerwald (G.D. 1700)
 - L** LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "WIENERWALD" (GESAMTES GEMEINDEGEBIET)
Quelle: Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (G.D. 10000-1)

- KEINE BESCHRÄNKUNG DER WOHNHEITEN
- KEINE BESCHRÄNKUNG DER WOHNHEITEN + EINGESCHRÄNKTE ERDGESCHOSSNUTZUNG (siehe BK-1 in der Legende rechts)
- BESCHRÄNKUNG AUF 10 BIS 16 WOHNHEITEN
- BESCHRÄNKUNG AUF 10 BIS 16 WOHNHEITEN + EINGESCHRÄNKTE ERDGESCHOSSNUTZUNG (siehe BK-1 in der Legende rechts)
- BESCHRÄNKUNG AUF 6 WOHNHEITEN
- BESCHRÄNKUNG AUF 6 WOHNHEITEN + EINGESCHRÄNKTE ERDGESCHOSSNUTZUNG (siehe BK-1 in der Legende rechts)

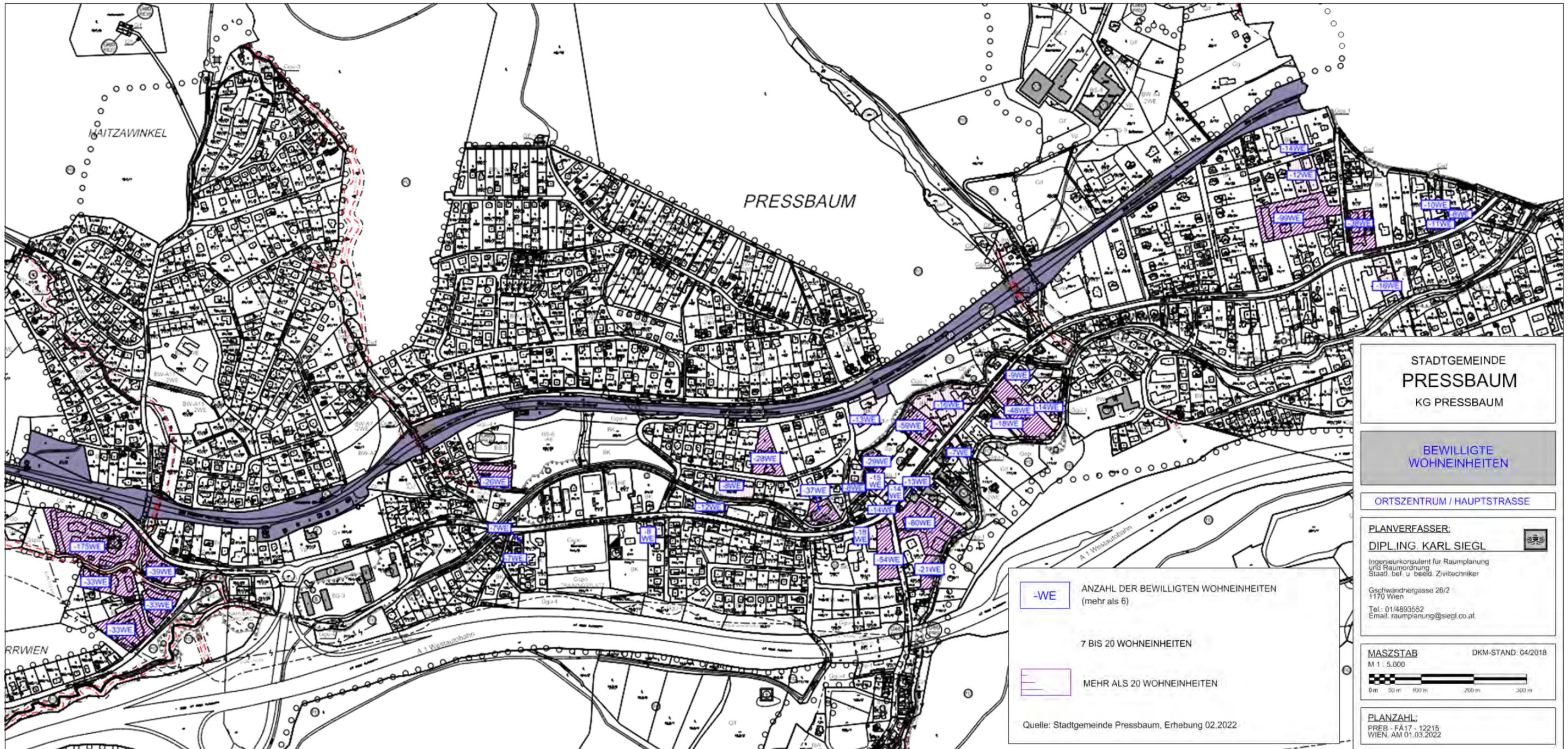


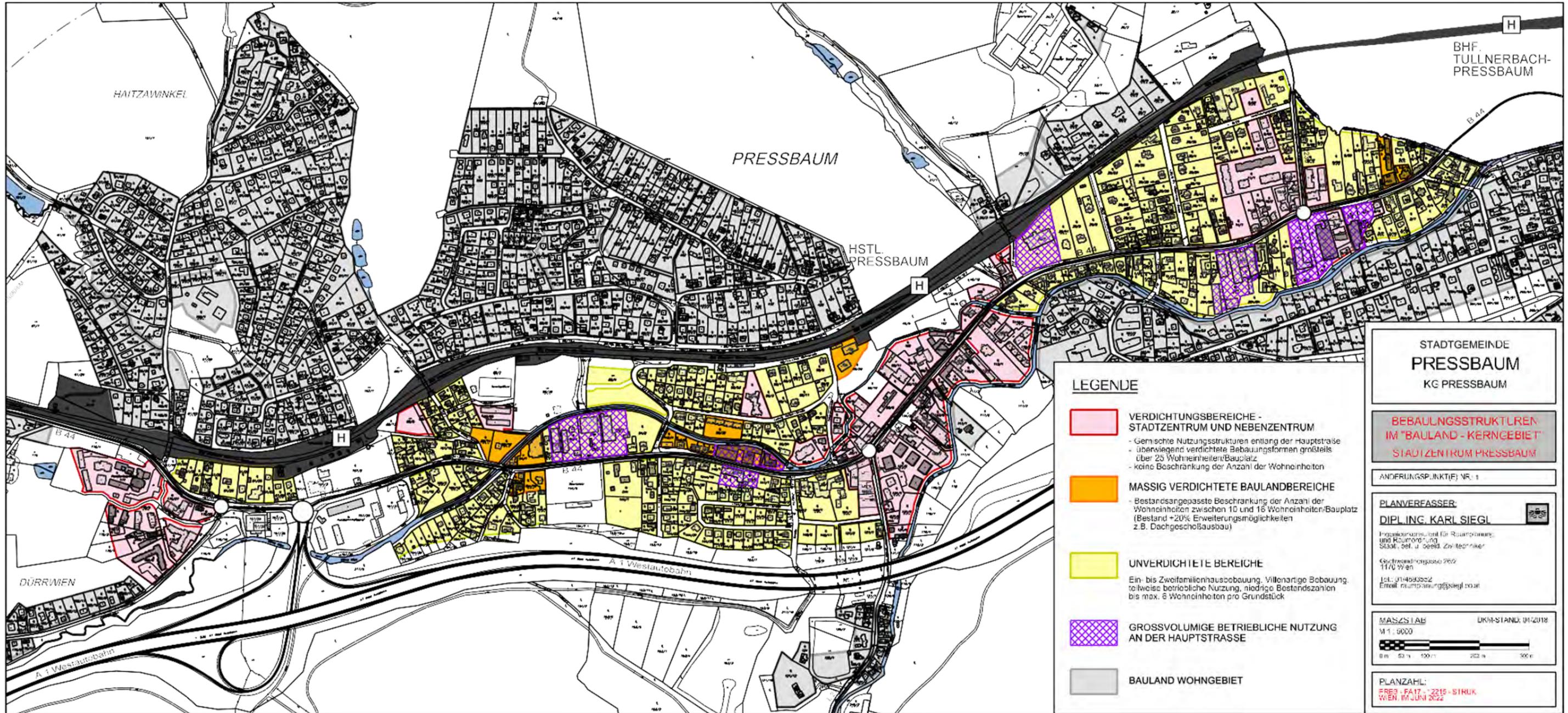
7. ANHANG

Plandarstellungen „Bewilligte Wohneinheiten“ M 1:5.000, 1 Blatt

Plandarstellung „Bebauungsstrukturen“ M 1:5.000, 1 Blatt

Plandarstellung „Stellungnahmen“, M 1:2.000, 1 Blatt





Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

**Stimmhaltung: StR Kalchhauser, GR DI Schoder, GR Ing. Woletz,
Mehrheitlich angenommen**

GR Ing. Ded verlässt die Sitzung

Zu Top 04- Löschungserklärung EZ. 1397,

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/ Mag.Wallner)

Das Notariat Mag. Dr. Michael Wagner hat im Namen des Eigentümers Eduard Patak bei der Stadtgemeinde Pressbaum beantragt, dass die baubehördlichen Verpflichtungen welche für die EZ. 1397 unter Nr. 1a und 1b im Gutsbestandsblatt A2 im Grundbuch festgehalten sind, gelöscht werden. Diese Verpflichtungen wurden damaligen Parzellanten im Bescheid 680-82/53 vom 07.07.1953 auferlegt.

Die baubehördlichen Verpflichtungen gem. P I Z 1 3 im Bescheid vom 07.07.1953 beinhalten folgendes:

1. Die in den Abteilungsplänen ausgezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen und die Parzellen 198/40, Kat.Gem Pressbaum und 167/27 (alt 167/15), Kat.Gem.Rekawinkel, sind gemäß den Bestimmungen des §14.Abs1 der Bauordnung f. Niederösterreich kostenlos in öffentliches Gut als Straßen und Wege in dem festgesetzten Niveau zu übertragen. Die Strassengrabenentwässerung ist gegen die Bezirksstraße Pressbaum-Hochstrass im Einvernehmen mit der zuständigen Landesstraßenverwaltung derart zu regeln, dass die Bezirksstraße keinen Schaden erleidet. Das Wasser wird daher unterhalb des Straßenkörpers in das vorbeiführende Bachgerinne abzuleiten sein, Für die Benützung des Straßenkörpers durch eine Kanalanlage ist die Straßenpolizeiordnung §14 vorgesehene Benützungsbewilligung erforderlich.

3. Über Verlangen der Gemeinde haben die Abteilungswerber bzw. deren Rechtsnachfolger im zur Abteilung gelangenden Grundbesetz gemäß § 14 Abs. 5 der Bauordnung einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn der im Abteilungsplane vorgesehenen Straßen in der Höhe von 80% der ortsüblichen Kosten einer gewalzten Straße mit genügendem Unterbau zu leisten. Diese Verpflichtung ist als Reallast grundbücherlich auf sämtliche Parzellen der zur Abteilung gelangenden 128 Baustellen einzuverleiben.

Die baubehördlichen Verpflichtungen gem. P I Z 5 par 3-8 im Bescheid vom 07.07.1953 beinhalten folgendes:

§3 Die Verbauung hat landhausmäßig oder villenmäßig zu erfolgen. Die Errichtung von Sommerhütten, Geräte- und Werkzeugschuppen ist untersagt.

§4 Die Geschosshöhe wird mit zwei Vollgeschoßen begrenzt.

§5 Es ist offen zu verbauen mit einem Bauwuch von 3m.

§6 Die Errichtung freistehender Nebengebäude aller Art wie Schuppen, Kleintierstallungen, Garagen u.s.f ist untersagt. Diese Nebengebäude sind gegebenenfalls im Hausverband anzulegen.

§7 Die Verbauung erfolgt blockweise ab Dürrwienstraße in Baublocke von 10 Bauparzellenfronten. Für den jeweils nächsten Baublock werden Baubewilligungen erst erteilt, bis die im Parzellierungsbescheid als Bedingung gestellten Straßenniveau- und Straßenherstellungsarbeiten durchgeführt bzw. die Kosten dafür von den Parzellierungswerbern in dem ihnen gesetzlich obliegenden Ausmaß flüssig gemacht wird.

§8 Bauten für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke sind untersagt. Ausgenommen sind diese Betriebe welche nach tatsächlichem Ausbau des Parzellierungsgebietes Last's Erben zu Wahrung der

Siedlerinteressen errichtet werden sollen. (Gemeint sind Betriebe des Lebensmittelkleinhandels u. gewerbliche Meisterbetriebe, wie Schuster, Schneider)

Stellungnahme zu P I Z 1 3

Allfällige, zu leistende Grundabtretungen sind im aktuellen Bebauungsplan i.V. mit dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum und durch den §12 der NÖ Bauordnung 2014 geregelt. Auch die Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanal), sowie ein Schmutzwasserkanal existieren im betreffenden Gebiet bereits. Die im damaligen Bescheid aufgetragenen Verpflichtungen haben daher keine Bedeutung mehr.

In welchem Umfang Kostenbeiträge zur Errichtung der Straße von den damaligen Parzellanten oder deren Nachfolgern geleistet wurden, kann auch nach umfangreicher Recherche nicht mehr nachvollzogen werden. Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift, für deren Anwendung unter anderem aufgrund der bereits hergestellten Straßenzüge kein Anlassfall mehr besteht. Darüber hinaus erfolgt die Deckung der Straßenerrichtungskosten über die Anschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe nach §§ 38 u. 39 der NÖ Bauordnung 2014. Somit ist auch diese Vorschrift obsolet geworden.

Stellungnahme zu P I Z 5 par 3-8:

Die Verbauungsvorschriften gemäß Paragraph 3-8 sind mittlerweile zur Gänze überholt und kommen durch die Erneuerung der Gesetzesgrundlagen bereits seit Jahrzehnten nicht mehr zur Anwendung. Abgesehen davon, dass der Lastberg im Bereich des gegenständlichen Parzellierungsgebietes bereits großflächig in von den damaligen Bebauungsvorschriften abweichender Art und Weise verbaut wurde, gelten in diesem Bereich ein Bebauungs- und Flächenwidmungsplan, sowie die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Pressbaum.

Insgesamt wird festgehalten, dass durch die Löschung der baubehördlichen Verpflichtungen

Gemäß dem Bescheid vom 07.07.1953 der Stadtgemeinde Pressbaum keine Nachteile entstehen.

Beilagen:

- Ansuchen von Notar Mag. Dr. Michael Wagner MBL vom 05.08.2022
- Bescheid 680-82/53 vom 07.07.1953
- Löschungserklärung (zur Unterschrift)
- Sachverständigenniederschrift
- Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum vom 23.08.2022
- Grundbuchsatzzug vom 23.08.2022

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einverleibung der Löschung der Verpflichtungen gemäß P I Z 1 3 bzw. P I Z 5 Par 3-8 im Bescheid vom 07.07.1953 aus dem Gutsbestandsblatt A2 (Nr. 1a in Verbindung mit 1b) der Grundbuchseinlage

EZ. 1397, KG 01905 (Preßbaum) erfolgen kann. Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum fallen hierbei nicht an.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber, StR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Abstimmung findet ohne GR Ing. Ded statt.

zu Top 05 – Grundsatzbeschluss / Absichtserklärung zur Fernwärme Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet von Bürgermeister/StR DI Brandstetter/Werner Dibl)

Bezugnehmend auf die Vorstellung der EVN Wärme GmbH am 13.9.2022 an die Mitglieder des Gemeinderates ist die Errichtung einer zentralen Wärmeversorgung auf Biomassebasis (Fernwärme) geplant. Die Errichtung des Heizkraftwerkes ist am Standort EVN-Lager in der Hauptstraße geplant und die Trassenführung in der Hauptstraße von der Abzweigung nach Haitzawinkel bis hin zur Klostersgasse.

Für die Projektplanung und -umsetzung erfolgt durch die EVN eine Bedarfserhebung und eine Anfrage über potentielle Anschlüsse. Neben div. Wohnhausanlagen wäre auch die Stadtgemeinde selbst und gemeindenaher Einrichtungen davon betroffen.

Dies wären u.a. für folgende Gebäude

- Rathaus Pressbaum
- Volksschule
- Pfarrsaal
- Kindergarten 1

Es ist auch eine Anbindung zur NMS in die Fünkhgasse geplant und soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, könnten auch das FF-Haus „alt“ samt Wohnungen und die Einrichtungen am Friedhof (Aufbahrungshalle samt Wohnung) miteingebunden werden.

Für die Fortführung der Projektplanung durch die EVN Wärme ist es beabsichtigt einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat zu fassen, deshalb

stellt StR DI Brandstetter den

Antrag

Der Gemeinderat stimmt dem Grund nach einer zukünftigen Versorgung durch eine zentralen Wärmeversorgung auf Biomassebasis (Fernwärme) für alle im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Objekte sowie den gemeindenahen Objekten zu. (Grundsatzbeschluss) Es ist neben der Abklärung zur technischen Voraussetzung, der Kostenabschätzung für die Umbaumaßnahmen auch die Tarifgestaltung zu prüfen..

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: Fraktion WIR

**Wortmeldungen: StR Gruber, StR Kalchhauser, StR DI Brandstetter, GR Reinthaler, GR Dr. Großkopf, Vizebgm. Sigmund,
Mehrheitlich angenommen**

Abstimmung findet ohne GR Ing. Ded statt.

**Zu Top 06 - Übernahme der Pfalzbergstraße ins öffentliche Gut der
Stadtgemeinde Pressbaum**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom **13.05.2020, Top 9**, wurden

1. die Übernahme der Pfalzbergstraße ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum und
2. die Übernahme der Stichstraße zum Gasthaus Steinerhof ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Bau und Erhaltung: Kurt und Sigrid Neusser, Winterdienst: Stadtgemeinde Pressbaum)

und deren Verbücherung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beschlossen.

Die Pfalzbergstraße inkl. Zufahrt zum Steinerhof wurden neu vermessen.

Über die Vermessung liegen nun folgende Teilungspläne vor:

GZ1486A KG Pfalzau
GZ1486B KG Pressbaum

mit geändertem Plandatum 17.06.2022 (ursprüngliche GZ 1486, ursprüngliches Datum 06.12.2019), der Vermessung Dipl. Ing. Albin Rentenberger BA, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 1020 Wien, Castellezgasse 29.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt daher den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge laut vorliegenden Teilungsplänen:

GZ1486A KG Pfalzau vom 17.06.2022
GZ1486B KG Pressbaum vom 17.06.2022

der Vermessung Dipl. Ing. Albin Rentenberger BA, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 1020 Wien, Castellezgasse 29, beschließen,

1. die Pfalzbergstraße ins öffentliche Gut zu übernehmen und diese gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchern zu lassen.

2. die Zufahrt zum Gasthaus Steinerhof ins öffentliche Gut zu übernehmen und diese gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchern zu lassen
(Beitragsgemeinschaft mit Herrn Kurt und Frau Sigrid Neusser wird gebildet.

Bau und Erhaltung: Kurt und Sigrid Neusser
Winterdienst: Stadtgemeinde Pressbaum)

GR Ing. Ded nimmt an der Sitzung wieder teil.

Entscheidung

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Dr. Großkopf,

**Wortmeldungen: StR Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Brandstetter,
GR Dr. Großkopf,**

Mehrheitlich angenommen

zu Top 07 – Auftragsvergabe – Bauleistungen Straßenbau Sonnbergstraße

Sachverhalt (vorbereitet von Bürgermeister/Vizebgm. Sigmund/Werner Dibl)

Bezugnehmend auf den GR-Beschluss vom 29.6.2022 Top 18 erfolgte eine Ausschreibung der Bauleistungen. Die Angebotsöffnung und die daraus folgende Prüfung durch das Büro Denk ergab bei 6 angeschriebenen Firmen 4 übermittelte Angebote und als Billigstbieter die Firma Porr BauGmbH.

Wie im GR-Beschluss festgehalten steht für 2022 eine Bruttosumme von EUR 300.000 zur Verfügung inkl. Ingenieurleistungen (Büro DI Denk). Mittels VA 2023 sollen die restlichen Arbeiten in der Höhe von € 120.000 veranschlagt werden (**Projektsumme inkl. Ing.leistungen €420.000. inkl.Ust.**)

Es liegt eine positive Empfehlung des Straßenausschusses vor (6.9.2022).

Die Verbuchung erfolgt unter „5/612010-060200 Straßenbau im Bau“; deren Bedeckung erfolgt durch den Überschuss aus dem RA 2021.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge die Firma Porr BauGmbH mit der Durchführung der Arbeiten für die Straßensanierung Sonnbergstraße gemäß dem Angebot und dem Prüfbericht mit Vergabevorschlag in der Höhe von € 345.103,87 inkl.Ust. beauftragen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner

zu Top 08 – Übereinkommen ÖBB zu Solarleuchten Linke Bahngasse

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund/Werner Dibl)

Bezugnehmend auf den StR-Beschluss vom 22.03.2022 Top 9 zur Auftragsvergabe der Aufstellung von Solarleuchten im Bereich der Linken Bahngasse ist für die Benützung von ÖBB-Grund ein Übereinkommen abzuschließen.

Des Weiteren ergeben sich zur beauftragten Aufstellung der Solarleuchten Mehrkosten von € 1.000 inkl.Ust. (512,40 Euro brutto für das Arbeitsübereinkommen ÖBB plus ca. 480 Euro brutto Mehrkosten für möglicherweise nötiges, manuelles Graben für die Solarleuchten).

Auf Grund der gerundeten Auftragssumme beim Beschlusses im StR ergibt sich gegenüber den Angeboten ein Delta von Euro 1.720,94, somit ist die Bedeckung gegeben.

Kontierung/Verbuchung unter 5/612010-060500 STR Beleuchtung im Bau

Es gibt auch eine einstimmige Empfehlung aus dem Straßenausschuss vom 6.9.2022.

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Benützungsübereinkommen mit der ÖBB und den damit verbundenen Mehrkosten von max. Euro 1.000 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 09 – Baumschutzverordnung

Wird von der TO abgesetzt

Zu Top 10 – Rahmenvereinbarung Auftausalz

Sachverhalt: M. Hebenstreit/A.Hajek

Der Abfallbeseitigungsverband Mödling hat im Februar 2022 eine Ausschreibung für die Lieferung von Siedesalz durchgeführt. Zweck der Rahmenvereinbarung ist die Sicherung des geordneten Winterdienstes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf Straßen in der Winterdienstperiode 2022/2023 mit Option auf Verlängerung der Vereinbarung um ein weiteres Jahr im Rahmen der Winterdienstarbeiten der Gemeinden in den Verwaltungsbezirken Mödling, St. Pölten Land und Tulln.

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat auch schon in den letzten Jahren Streusalz aufgrund der Rahmenvereinbarung mit dem Abfallverband Mödling angekauft.



GEMEINDEVERBAND FÜR ABGABENEHEBUNG
UND UMWELTSCHUTZ IM BEZIRK
MÖDLING

Kampstraße 1
2344 Maria Enzersdorf
02236/73940-0
02236/73940-16
office@gvamoesling.at
<http://www.abfallverband.at/moesling>

RAHMENVEREINBARUNG

**Betreffend die Lieferung von Auftausalz für den
Winterdienst 2022/2023 mit Option auf Verlängerung
um ein weiteres Jahr im Bereich der Gemeinden des
Bezirktes Mödling, St. Pölten Land und Tulln**

abgeschlossen zwischen dem

**Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling kurz
GVA Mödling
Kampstraße 1
2344 Maria Enzersdorf**

und

**Salinen Austria AG
Steinkogelstraße 30
4802 Ebensee**

.....
als Lieferpartner (LP)

Maria Enzersdorf, 21.06.2022

Präambel

Die Leistungen wurden im Februar 2022 im offenen Verfahren, Oberschwellerbereich, ausgeschrieben, veröffentlicht mit 21.03.2022.

Die Angebotseröffnung fand am 21.04.2022 statt, für die Lieferung von Siedesalz in Säcken besteht ein Angebot vom 07.06.2022.

Zweck der Rahmenvereinbarung (RV) ist die **Sicherstellung des geordneten Winterdienstes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf Straßen** in der Winterdienstperiode 2022/2023 mit Option auf Verlängerung der Vereinbarung um ein weiteres Jahr im Rahmen der Winterdienstarbeiten der Gemeinden in den Verwaltungsbezirken Mödling, St. Pölten Land und Tulln und betrifft die Bereitstellung und Lieferung von Auftausalz, wie in weiterer Folge beschrieben. Die Dauer der Winterdienstperiode ist natürlich witterungsabhängig – es kann jedoch grundsätzlich von Oktober 2022 bis April 2023 ausgegangen werden (mit Verlängerungsoption bis April 2024), dieser Zeitraum entspricht auch der Laufzeit der RV.

Die Rahmenvereinbarung findet auf alle Gemeinden in den o.g. Verwaltungsbezirken Anwendung. Für die Einzelgemeinde besteht keine Verpflichtung von der Rahmenvereinbarung Gebrauch zu machen.

Es gelten die Bedingungen der Ausschreibung.

2 Produktbeschreibung des Auftausalzes:

Das gelieferte Auftausalz muss zum überwiegenden Teil Natriumchlorid enthalten. Andere Auftausalze sind nicht zulässig. Die Produktbeschreibung beinhaltet in Abänderung zur RVS 11.14.02.18 die Kriterien von Auftausalz für den Straßenwinterdienst. Die Angaben über den Mindestanteil an **Natriumchlorid (NaCl)**, den **max. Sulfatgehalt**, der **max. Feuchtigkeit** und der **Kornverteilung** des angebotenen Auftausalzes sind auf Verlangen durch **die in einem Prüfzeugnis angegebenen Werte nachzuweisen**.

Folgende Mindestkriterien (Garantiewerte) bezogen auf die Originalsubstanz sind einzuhalten:

Kriterium	Siedesalz	Alternatives Auftausalz
Bezeichnung	AKTIVTAU	
Mindestanteil NaCl [Gewichts %]	99,86 % %
Feuchtigkeit max. [Gewichts %]	0,1 % %
Kornverteilung [%] (bzw. bei alternativem Auftausalz inkl. Angabe der Körnung)		
> > 0,80 mm	3,2 % %
> 0,16 – 0,80 mm	96,7 % %
> < 0,16 mm	0,1 % %
SO ₄ – Anteil [mg/kg]	max. 329 mg/kg

- Überkorn > 5mm ist nicht zulässig!



	Bedingungen/Zusatzkosten in €/Mg
Mehrfachabladestellen:	
1 Stelle zusätzlich	100,- € Pauschale/Lieferung
2 Stellen zusätzlich	200,- € Pauschale/Lieferung
Mindermengenzuschlag:	
1 – 2 Pal.	70,- €/Pal.
3 – 5 Pal.	50,- €/Pal.
6 – 10 Pal.	40,- €/Pal.
11 – 22 Pal.	25,- €/Pal.

Die Preise sind Nettopreise (d.h. exkl. 20 % Mwst.)

Für Bestellungen außerhalb der Winterdienstperiode (Sommereinlagerungsaktionen) gelten die gleichen Konditionen wie o.a.:

Artikel bzw. Gebindegröße	Siedesalz [EUR/Mg]	Alternative [EUR/Mg]
Siedesalz lose	117,-,-
Big bag (1.000 kg)	157,-,-
50 kg Säcke	nicht im Angebot,-
25 kg Säcke	177,-,-

Die Preise sind Nettopreise (d.h. exkl. 20 % Mwst.)

4 Bestellungen:

Die Einzelbeauftragung erfolgt schriftlich per email bzw. auf elektronischem Weg oder Telefax durch die Einzelgemeinde innerhalb des GVA Mödling oder den GVA Mödling bzw. in den anderen Bezirken auf analoge Weise. Ebenso erfolgen die Bestellungen für Folgelieferungen durch die Einzelgemeinde selbst oder den GVA Mödling bzw. in den anderen Bezirken auf analoge Weise.

5 Lieferung/Lieferzeit:

Die Lieferungen erfolgen frei Haus (gegebenenfalls wird seitens der Einzelgemeinde nach Vereinbarung ein Hebegerät zum Abladen beigestellt) an die von der Einzelgemeinde bekannt gegebene Adresse (innerhalb der Bezirke). Die Abladezeiten sind mit der jeweiligen Einzelgemeinde zu vereinbaren. Hinsichtlich Auftausatzlieferungen beträgt die Lieferzeit grundsätzlich 5 Kalendertage ab schriftlichem Bestelleingang für die Winterdienstperiode. Für Lieferungen während der restlichen Zeit beträgt die Lieferzeit maximal 30 Kalendertage bzw. nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Gemeinden im Rahmen der ausschreibenden Verbände, die ihre Bestellungen während der ausgeschriebenen Winterdienstperiode üblicherweise nicht bei dem/den LP vornehmen, können bei Lieferengpässen ihres liefernden Unternehmens Gebrauch von der RV machen. Die Lieferzeiten der RV finden



	Bedingungen/Zusatzkosten in €/Mg
Mehrfachabladestellen:	
1 Stelle zusätzlich	100,- € Pauschale/Lieferung
2 Stellen zusätzlich	200,- € Pauschale/Lieferung
Mindermengenzuschlag:	
1 – 2 Pal.	70,- €/Pal.
3 – 5 Pal.	50,- €/Pal.
6 – 10 Pal.	40,- €/Pal.
11 – 22 Pal.	25,- €/Pal.

Die Preise sind Nettopreise (d.h. exkl. 20 % Mwst.)

Für Bestellungen außerhalb der Winterdienstperiode (Sommereinlagerungsaktionen) gelten die gleichen Konditionen wie o.a.:

Artikel bzw. Gebindegröße	Siedesalz [EUR/Mg]	Alternative [EUR/Mg]
Siedesalz lose	117,-,-
Big bag (1.000 kg)	157,-,-
50 kg Säcke	nicht im Angebot,-
25 kg Säcke	177,-,-

Die Preise sind Nettopreise (d.h. exkl. 20 % Mwst.)

4 Bestellungen:

Die Einzelbeauftragung erfolgt schriftlich per email bzw. auf elektronischem Weg oder Telefax durch die Einzelgemeinde innerhalb des GVA Mödling oder den GVA Mödling bzw. in den anderen Bezirken auf analoge Weise. Ebenso erfolgen die Bestellungen für Folgelieferungen durch die Einzelgemeinde selbst oder den GVA Mödling bzw. in den anderen Bezirken auf analoge Weise.

5 Lieferung/Lieferzeit:

Die Lieferungen erfolgen frei Haus (gegebenenfalls wird seitens der Einzelgemeinde nach Vereinbarung ein Hebegerät zum Abladen beigestellt) an die von der Einzelgemeinde bekannt gegebene Adresse (innerhalb der Bezirke). Die Abladezeiten sind mit der jeweiligen Einzelgemeinde zu vereinbaren. Hinsichtlich Auftausalzlieferungen beträgt die Lieferzeit grundsätzlich 5 Kalendertage ab schriftlichem Bestelleingang für die Winterdienstperiode. Für Lieferungen während der restlichen Zeit beträgt die Lieferzeit maximal 30 Kalendertage bzw. nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber.



allerdings in diesen Fällen keine Anwendung. Gemeinden, welche ihren Bedarf für Auftausatz ausschließlich über die RV decken, sind prioritär zu behandeln.

6 Pönale:

Bei Lieferverzug wird eine Pönale von jeweils 5 % des Bestellwertes pro Tag von den zugehörigen Rechnungen in Abzug gebracht. Bei einem Lieferverzug von mehr als 10 Tagen wird als maximale Pönale, unabhängig von der Anzahl weiterer Lieferverzugstage, ein Betrag von 50 % des Bestellwertes einbehalten.

7 Ersatzvornahme:

Erfolgt innerhalb der angegebenen Lieferzeit keine Lieferung von Auftausatz, ist der GVA Mödling, St. Pölten Land oder Tulln bzw. die Einzelgemeinde berechtigt, im Zuge einer Ersatzvornahme das Auftausatz anderweitig zu beschaffen. Mehrkosten, die sich daraus produkt- und logistikspezifisch ergeben, sind vom Lieferpartner zu tragen.

In diesem Fall erfolgt eine Information des Auftraggebers an den Auftragnehmer und eine Stornierung der Bestellung.

8 Rechnungslegung:

Die Rechnungslegung erfolgt direkt an den Besteller.

9 Zahlung:

Skonto:	Bei Zahlung innerhalb von
- %	30 Tagen
Netto	Bei Zahlung innerhalb von
	30 Tagen



10 Beanstandungswesen:

Das Beanstandungswesen tritt in Kraft, wenn die Mindestkriterien gemäß Punkt 2 – Produktbeschreibung des Auftausalzes – offensichtlich nicht erfüllt sind. Im Falle einer offensichtlichen Nicht-Erfüllung der Mindestkriterien laut Produktbeschreibung (z.B. zu hoher Wassergehalt), behalten sich der GVA Mödling, St. Pölten Land oder Tulln bzw. die Einzelgemeinde als Auftraggeber das Recht vor, Lieferungen des Lieferpartners zurückzuweisen.

Zur Beweissicherung hierzu wird durch den Auftraggeber im Beisein des LKW Fahrers eine Rückstellprobe aus dem Liefermaterial entnommen. Besteht hinsichtlich der offensichtlichen Nicht-Erfüllung der Mindestkriterien kein Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferpartner, so wird die Rückstellprobe im Auftrag des Auftraggebers durch eine akkreditierte Prüfanstalt in Bezug auf die Erfüllung der Mindestkriterien hin untersucht. Die jeweils unterliegende Partei hat hierfür bzw. für die entstandenen Logistikaufwendungen die Kosten zu tragen.

Der Auftraggeber behält sich gleichfalls das Recht vor, geliefertes Auftausalz, das offensichtlich den Mindestkriterien nicht entspricht, anzunehmen. Besteht hinsichtlich der offensichtlichen Nicht-Erfüllung der Mindestkriterien kein Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferpartner, so ist im Auftrag des Lieferpartners zur Beweissicherung eine Probe von einer akkreditierten Prüfanstalt zu entnehmen und in Bezug auf die Erfüllung der Mindestkriterien hin untersuchen zu lassen.

Wird hierbei ein Mindestkriterium nicht erfüllt, so erfolgt in Abhängigkeit vom erreichten Prüfwert ein Abzug vom Einheitspreis im folgenden Ausmaß:

- NaCl Anteil:

Die Differenz aus SOLL Gewichts % - Wert und tatsächlichem IST Gewichts % - Wert des gelieferten Auftausalzes wird mit dem Faktor 50 multipliziert und ergibt den prozentuellen Abzug vom Einheitspreis.

Beispiel: SOLL Wert: 97,5 Gewichts %

IST Wert: 95,0 Gewichts %

Berechnung: $(97,5 - 95,00) \times 5 = 12,5$ % Abzug vom Einheitspreis

- Feuchtigkeit:

Die Differenz aus SOLL Gewichts % - Wert und tatsächlichem IST Gewichts % - Wert des gelieferten Auftausalzes wird mit dem Faktor 50 multipliziert und ergibt den prozentuellen Abzug vom Einheitspreis.

Beispiel: SOLL Wert: 0,20 Gewichts %

IST Wert: 0,50 Gewichts %

Berechnung: $(0,50 - 0,20) \times 50 = 15$ % Abzug vom Einheitspreis

- Kornverteilung

Die Differenz aus Max. Gewichts % - Wert des Korngrößenanteils > 0,80 mm und tatsächlichem IST Gewichts % - Wert des Korngrößenanteils >



0,80 mm des gelieferten Auftausalzes wird mit dem Faktor 1 multipliziert und ergibt den prozentuellen Abzug vom Einheitspreis.

Beispiel: Max. Wert: 3 Gewichts %
IST Wert: 8 Gewichts %

Berechnung: $(8 - 3) \times 1 = 5$ % Abzug vom Einheitspreis

• Sulfat – Gehalt:

Die Differenz aus Max. Gewichtsanteil und tatsächlichem IST Gewichtsanteil des gelieferten Auftausalzes wird mit dem Faktor 5 multipliziert und ergibt den prozentuellen Abzug vom Einheitspreis.

Beispiel: Max. Wert: 350 mg/kg = 0,35 g/kg = 0,035 Gewichts %
IST Wert: 1.000 mg/kg = 1,00 g/kg = 0,1 Gewichts %

Berechnung: $(1,00 - 0,35) \times 5 = 3,25$ % Abzug vom Einheitspreis

Folgende Prüftoleranzen werden zugunsten des Lieferpartners gerechnet und der tatsächliche IST Wert somit begünstigt um:

- Auftauwirksame Substanz: 0,2 Gewichts %
- Feuchtigkeit: 0,05 Gewichts %
- Sulfat – Gehalt: 100 mg/kg

11 Prüfungen:

Die Prüfungen des gelieferten Auftausalzes sind entsprechend den gültigen Vorschriften und Regelwerken durch eine EU akkreditierte Prüfanstalt durchzuführen.

Folgende Prüfnormen sind anzuwenden:

ÖNORM EN 932-1

ÖNORM EN 933-1

ÖNORM EN 973

ISO 2483, ISO 6227, ISO 2480, ISO 2482

12 Laufzeit der Vereinbarung:

Die Vereinbarung ist für die Dauer der Winterdienstperiode 2022/2023 gültig. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung um die nächstfolgende Winterdienstperiode, das ist die Winterdienstperiode 2023/2024, wird eingeräumt, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai 2023 von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird.

13 Sonstiges:



Unterschriftenseite

Für den GVA MÖDLING:



Vbgm.ⁱⁿ Franziska Olscher, Dipl. Päd.
Obfrau des GVA Mödling

Di Werner Toppel
Geschäftsführer des GVA Mödling

Für den Lieferpartner (LP) (Stempel und Unterschrift):

STEFAN SCHUSTER
LEITER DES WINTERDIENSTES
ELENA ZWICKHUBER
SALES MANAGER

Salinen Austria AG
Steinkogelstraße 30
A-4802 Ebensee am Traunsee
Tel. 06132 / 200-0
Fax 06132 / 200-4111

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge für die Aufrechterhaltung des Winterdienstes den Ankauf von Streusalz aufgrund des Rahmenvertrages durch den Abfallverband Mödling beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 11 - Sirenenreparatur Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet von GR Strombach/P. Svoboda):

Die Fa. Winmax OG, 2203 Großebersdorf, hat bei der Wartung der Sirenen an den 6 Standorten auf dem Stadtgebiet Mängel erhoben. Die entsprechenden Wartungsprotokolle finden sich im Anhang.

Zur Behebung dieser hat die Firma beigefügtes Angebot in Höhe von €3.014,40 netto, €3.617,28 brutto übermittelt.

Winmax OG



Winmax OG - Hauptplatz 10 - 2203 Groöbersdorf

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstrasse 58
3021 Pressbaum

Kontakt:

Hauptplatz 10
2203 Groöbersdorf
Bayer Johannes 0664/3430764
Geyer Christian 0664/5004702
office@winmax.co.at

Datum: 31.07.2022
Angebots-Nr.: 2022073102
Kunden-Nr.: 10001
Sachbearbeiter/-in: Christian Geyer

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Richtangebot Reparatur der Mängel Wartung 2022						
1	1	Stk.	0901017	Fahrtkostenpauschale 2 Störung/Reparatur Wegzeit und Kilometerpauschale für An- und Rückfahrt	140,00 €	140,00 €
Sacre Coeur						
2	2	Std.	0909114	Arbeitszeit Elektrotechniker	75,00 €	150,00 €
3	1	Stk.	1512238	Treiber DKU-100N U Schallgeber für Sirenenhorn ohne Kabel 100W / 11 Ohm	142,00 €	142,00 €
4	4	Stk.	1410714	ISG Insektenschutzgitter für elektronisches Sirenenhorn	10,00 €	40,00 €
Aura Wohnpark						
5	4	Std.	0909114	Arbeitszeit Elektrotechniker	75,00 €	300,00 €
6	4	Stk.	1512238	Treiber DKU-100N U Schallgeber für Sirenenhorn ohne Kabel 100W / 11 Ohm	142,00 €	568,00 €
7	2	Stk.	1999001	Verstärker ECI PA 300 DC/21A ECI Hormann Sirene	275,00 €	550,00 €
8	4	Stk.	1410714	ISG Insektenschutzgitter für elektronisches Sirenenhorn	10,00 €	40,00 €
Kaiserbrunn						
Übertrag						1.930,00 €

Winmax OG
Handelsunternehmen
UID-Nr: ATU72940204
FN: 484566y

Sitz: Hauptplatz 10 A-2203 Groöbersdorf
Tel: +43 6643430764 +436645004702
E-Mail: office@winmax.co.at
BIC: GIBAA1333 IBAN: AT34 2011 1838 5601 3000

Winmax OG



Angebots-Nr.: 2022073102

Kontakt:

Hauptplatz 10
2203 Großbebersdorf
Bayer Johannes 0664/3430764
Geyer Christian 0664/5004702
office@winmax.co.at

Seite 2 von 3

Pos.	Anzahl	Einheit	Artikelnr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Übertrag						1.930,00 €

9	2	Std.	0909114	Arbeitszeit Elektrotechniker	75,00 €	150,00 €
10	2	Stk.	1512101	Treiber SD-210R U Schallgeber für Sirenenhorn ohne Kabel 100W / 11 Ohm	131,00 €	262,00 €

Schwabendörfel Hochbehälter

11	1	Std.	0909114	Arbeitszeit Elektrotechniker	75,00 €	75,00 €
12	2	Stk.	1521241	Sirenen-Akku 12V 41Ah Sirenenakku Sprinter P12V875 VDS geprüft	161,20 €	322,40 €
13	1	Stk.	1999001	Verstärker ECI PA 300 DC/21A ECI Hörmann Sirene	275,00 €	275,00 €

Sacre Coeur:

1 Treiber defekt.

Aura Wohnpark:

Es sind 4 Treiber defekt und 2 Verstärker defekt. Sirene ist zur Zeit und zur Hälfte in Betrieb.

Kaiserbrunn:

2 Treiber defekt.

Schwabendörfel Hochbehälter:

Akkus defekt

2. Verstärker defekt.

Für die Arbeiten muss ein Steiger (Sacre Coeur und Kaiserbrunn) und eine Schiebeleiter (Aura Wohnpark) Kundenseitig zur Verfügung gestellt werden.

Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Summe	3.014,40 €
Mehrwertsteuer 20% auf 3.014,40 € netto	602,88 €
Zu zahlender Betrag	3.617,28 €

Netto 14 Tage

Winmax OG
Handelsunternehmen
UID-Nr: ATU72940204
FN: 484566y

Sitz: Hauptplatz 10 A-2203 Großbebersdorf
Tel: +43 6643430764 +436645004702
E-Mail: office@winmax.co.at
BIC: GIBAAATWWXXX IBAN: AT34 2011 1838 5601 3000

Winmax OG



Angebots-Nr.: 2022073102

Kontakt:

Hauptplatz 10
2203 Groöbebersdorf
Bayer Johannes 0664/3430764
Geyer Christian 0664/5004702
office@winmax.co.at

Seite 3 von 3

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihnen zusagt und verbleiben
mit freundlichen Grüöen

Christian Geyer

Winmax OG
Handelsunternehmen
UID-Nr: ATU72940204
FN: 484566y

Sitz: Hauptplatz 10 A-2203 Groöbebersdorf
Tel: +43 6643430764 +436645004702
E-Mail: office@winmax.co.at
BIC: GIBAAWWXXX IBAN: AT34 2011 1838 5601 3000

Mit diesen Arbeiten wären die Mängel an der notwendigen Infrastruktur behoben.

Eine einstimmig positive Ausschussempfehlung vom 08.09.2022 liegt vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Vergabe der Sirenenreparatur an die Fa. Winmax OG, 2203 Großebersdorf zur Behebung der Mängel in Höhe von € 3.014,40 netto, € 3.617,28 brutto zustimmen. Es besteht im VA 2022 keine Bedeckung. Die Bedeckung ist auf Öffentlichkeitsarbeit gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Zu Top 12 - Tausch Heiztherme Top 1 + Top 2 in der Forsthausstraße 29

Sachverhalt (vorbereitet von GR Strombach/P. Svoboda/Höbart-Gürtler):

Mit Schreiben vom 15.11.2021 informiert die Hausverwaltung IVM Immobilienverwaltung, dass die Heiztherme in den beiden Tops in der Forsthausstraße 29 aus dem Jahr 2004 getauscht werden muss. Es liegt ein Angebot der Fa. Gess im Anhang vor.

Hallo Herr Svoboda,

die Heizthermen in 3031 Rekawinkel, Forsthausstraße 29 Top 1 und 2 (Braunsteiner) haben leider das Ende Ihrer Lebenszeit erreicht und müssen dringend getauscht werden. Entsprechend haben wir bei der Firma GESS einen Kostenvoranschlag über die kurzfristige Behebung eingeholt. Diese finden Sie anbei.

Ich bitte höflich um Prüfung und Rückmeldung, ob wir den Tausch veranlassen dürfen. Vielen Dank und mit besten Grüßen

Nico Nauditt-Spieß

Verwaltung Team 1

IVB Immobilienverwaltung & -vermittlung Bründl GmbH

Adresse: A-1140 Wien, Leyserstraße 1/8

Telefon: +43 (0) 1 / 890 48 40 – 32

Mobil: +43 (0) 676 / 311 42 32

E-Mail: n.nauditt-spiess@ivb-immobilien.at

Besuchen Sie uns doch einmal auf unserer neu gestalteten Website: www.ivb-immobilien.at

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 die Entscheidung an den Ausschuss zurückgewiesen.

Da die Gasheizung durch eine zentrale Pelletsheizung ersetzt werden soll, ist eine vorübergehende Lösung für die beiden Wohnungen notwendig, da die Heizsaison vor der Türe steht. In weiterer Folge ist eine Einbindung in die künftige Pelletsbeheizung angedacht.

Angebot der Fa. Rottensteiner vom 10.08.2022, Einbindung der 2 Wohnungen Seite 4-6



A. Rottensteiner
GMBH
GAS - WASSER - SOLARHEIZUNG

3033 Aillengebach
Hochstrasse 339
Tel/Fax: 0 27 73 1 46 774
Mobil: 0664 / 513 94 47
andreas.rottensteiner@aon.at

A. Rottensteiner GmbH, 3033 Aillengebach, Hohegasse 339

Frewillige Feuerwehr Rekawinkel
Forsthausstraße 29
3031 Rekawinkel

Angebot

Angebots-Nr.: AN22-194
Kunden-Nr.: 221561
Datum: 10.08.22

0664/1126740...

Betreff: Umbau der Gasheizung auf Pelletsheizkessel, Anschluß der 2 Wohnungen an die bestehende Zentralheizung

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		GRUPPE 1 Pelletskessel inkl. Zubehör		
1.1	1,00 ST	<p>Bösch PEO60T-RD71L : Pellets-Heizzentrale mit Touchpanel Bösch Pellet One PEO 48-100kW mit Touch Bedienfeld</p> <p>Vollautomatischer Niedertemperatur-Pelletskessel mit Saugzuggebläse und modulierender Pelletszuförderung. Zur Verfeuerung von Holzpellets D06 gem. EN 14961-2-Klasse A1 bzw. ÖNORM M 7135 / DIN 51731 Nennheizleistung: 60 kW Elektrische Leistung: 119 W Zul. Betriebsdruck: 3 bar Max. einstellb. Kesseltemp.: 60 °C Min. einstellb. Kesseltemp.: 40 °C Kesselmasse: 765 kg Kesseltiefe: 970 mm Kesselbreite mit Saugzyklon: 1790 mm Kesselhöhe: 1585 mm Gesamthöhe inkl. Saugzyklon: 1900 mm Inhalt Saugzyklon: 200 l Abgasrohrdurchmesser: 149 mm Vor-/ Rücklauf IG: 6/4 "</p> <p>- Pellets-Heizzentrale mit Gebläse für die kontrollierte Verbrennung von Pellets, gemäß EN ISO 17225, Teil 2: Holzpellets Klasse A1 / D06 - Mit stufenloser Leistungsanpassung - Mit Emissions- und Wirkungsgrad-</p>		

Die Rechtsform A. Rottensteiner GmbH - Gerichtsstand: Wien; Neuaufb. - Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Raiffeisenbank Guntersdorf BLZ: 32250 Kohn: 904 425 UID-Nr.: ATU68162846 FN 403101z
IBAN: AT97 3225 0000 0090 4425 BIC: RLNWAT33070

A. ROTTENSTEINER Ges.m.b.H, 3033 Aitlengbach, Hochstrass 339

Angebot Nr: AN22-194

10.08.2022

Seite

2

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
-----	-------	--------------	---------	--------

- Garantie gemäß Ländervereinbarung Art. 15a B-VG
- Entspricht der Richtlinie UC37 für die Bundesförderung des Klimafonds
- Beschickung**
- Pelletsaustragung über Universal-saugsystem (manuelle/automatische Umschaltung)oder über Schnecken-Saugsystem
- Rückbrandschieber für Rückbrandschutz
- Sauggebläse im Kessel integriert
- Kessel**
- Spezial-Pelletsessel aus Stahl, mit 6 mm Wandstärke
- Integrierte Rücklaufanhebung
- Minimale Abstrahlverluste durch körpernahe Steinwolplattenisolierung
- Feuerungsoptimierung standardmäßig über Lambdasonde
- Vormontierte Kesselverkleidung aus kunststoffbeschichtetem Stahlblech
- Stehender Röhrenwärmetauscher mit eingebauter TWO-Technik zur automatischen Reinigung durch elektrischen Antrieb
- Automatische Zündung über Heißluftgebläse
- Drehzahlgeregeltes Saugzuggebläse und stufenlos geregelte Materialzufuhr
- esselunterlage im Lieferumfang enthalten (Vibrationsschutz)
- Schaltfeld RD71L**
- bösch Touch-Bedieninheit
- 7 Zoll Display, grafische Menüführung
- Informationen über aktuellen Kessel- und Anlagenzustand
- Bedienbar via PC,Phone, Smartphone und Tablet
- Anlageninformationen
- Anzeige des aktuellen Anlagenzustandes
- Abfrage aller aktuellen Temperaturen
- Fehleranzeige mit Klartextmeldung
- Fehlerspeicher mit Datum und Uhrzeit
- Gleitende Kesseltemperatur-Regelung (bei Betrieb ohne Puffer)
- Puffermanagement über RP2-RD mit Differenztemperaturregelung zwischen Kessel und Puffer
- Modulation auf Kesselsollwert
- Trinkwamwasser(TWW)-Funktionen
- Legionellenschutzfunktion

Die Rechtsform A. Rottensteiner GesmbH - Gerichtsstand: Wiener Neustadt - Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
 Raiffeisenbank Guntersdorf BLZ: 32250 Kto.Nr.: 904 425 UID-Nr.: ATU69162846 FN 403101x
 IBAN: AT07 3225 0000 0090 4425 BIC: RLNWATWWGTD

A. ROTTENSTEINER Ges.m.b.H, 3033 Aitlengbach, Hochstrass 339

Angebot Nr: AN22-194

10.08.2022

Seite

3

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		<p>TWW-Tagesprogramm TWW-Ladung mit Ladepumpe über Trinkwarmwasserfühler BF-RD TWW-Entladeschutz Steuerung TWW-Zirkulationspumpe über Option BZ6-RD mit Rücklauffühler - 1-Kreis-Solarregelung für Trinkwarmwas- ser(TWW) oder Frischwasser-System- speicher EMMA.. über SO6-RD - Regelung eines Heizkreises Mit Außenfühler und Vortaufühler für gleitenden, bedarfsgeführten Mischer- kreis - Anschlussmöglichkeit für je ein Raumgerät FRA25-RD (pro Mischerkreis) bzw. ein Raumbediengerät RBG3200 - Heizfunktionen Individuelles Wochenheizprogramm Witterungsgeführte Vortauftemperatur- regelung ECO-Abschaltung für Außentemperatur - Erweiterung auf zwei Mischerkreise über MK2-RD bzw. MK2-GOSA - Kesselfolgeregung über Kaskadenmodul Lieferung</p> <p>Kessel wird komplett aufgebaut geliefert. Pelletseinheit kann abmontiert werden, für vereinfachte Einbringung</p> <p>Dienstleistungen: -Inbetriebnahme mit Funktionskontrolle und Einregulierung des Gerätes -Einweisung des Betreibers -Kundenspezifische Anpassung und Ein- stellung -Garantieübernahme durch den Werks- kundendienst -Bereitschaftsdienst mit kurzer Reaktionszeit vorhanden (0...24 Uhr, 7 Tage/Woche) Optional: Garantieverlängerung auf 5 Jahre bei Abschluss eines Sorglos-Paketes. Bestell-Nr.: 467707</p>	19.575,00	19.575,00
1.2	1,00 MAL	Ascheaustragung	4.020,00	4.020,00

Ü B E R T R A G

23.595,00

Die Rechtsform A. Rottensteiner GesmbH - Gerichtsstand Wiener Neustadt - Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
 Raiffeisenbank Guntersdorf BLZ: 32250 130Nr.: 904.425 UID-Nr.: ATU68162646 FN 403101x
 IBAN: AT67 3225 0000 0090 4425 BIC: RLNWAT3333

A. ROTTENSTEINER Ges.m.b.H, 3033 Aitlengbach, Hochstrass 339

Angebot Nr: AN22-194 10.08.2022 Seite 4

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		Ü B E R T R A G		23.595,00
1.3	1,00 MAL	Rauchrohr inkl. Zugregler	600,00	600,00
1.4	1,00 MAL	4 Absaugsonden inkl. Saugschlauch, Prallplatte, Z-Profil und	2.300,00	2.300,00
1.5	1,00 MAL	Regelung für 3 Pumpengruppen und 4 Pumpengruppen mit Mischer und 4 Raumgeräte	1.920,00	1.920,00
1.6	1,00 MAL	Für Form- und Verbindungsstücke sowie anteiligem Befestigungsmaterial	3.200,00	3.200,00
1.7	-15,00 %	Rabatt der Positionen 1.1 - 1.6	31.615,00	-4.742,25
1.8	50,00 Std	Arbeitsleistung Partie Monteur - Monteur	99,00	-4.950,00
		SUMME GRUPPE 1		31.822,75
		GRUPPE 2		
		Einbindung von 2 Wohnungen in das bestehende Heizsystem		
2.1	2,00 MAL	Demontage Gasthermen, Verlegung der Heizungs- und Warmwasserleitung vom Technikraum bis Dachgeschoß und Einbindung der bestehenden Heizung (Material)	4.500,00	9.000,00
2.2	3,00 ST	HEAT PLUS Kompakt-Wärmezähler QN 2.5, BL 130 mm	261,00	783,00
2.3	3,00 ST	Wärmemengenzähler-Einbauset 3/4" x 1" und 3/4", Rohm. 1" x130 mm	83,55	250,65
2.4	-15,00 %	Rabatt der Positionen 2.1 - 2.1	9.000,00	-1.350,00
2.5	56,00 Std	Arbeitsleistung Partie Monteur - Monteur	99,00	5.544,00

Ü B E R T R A G 14.227,65

Die Rechtsform A. Rottensteiner GesmbH - Geschäftsbereich Wiener Neustadt - Gefaserte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
 Raiffeisenbank Guntersdorf BLZ: 32250 KofuK - 904.425 UID-Nr.: ATUM182948 FN 403107x
 IBAN: AT87 3225 0000 0090 4425 BIC: RUMNAT3303TD

A. ROTTENSTEINER Ges.m.b.H, 3033 Aitlengbach, Hochstrass 339

Angebot Nr: AN22-194

10.08.2022

Seite

5

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		Ü B E R T R A G		14.227,65
		SUMME GRUPPE 2		14.227,65

Die Rechtsform A. Rottensteiner GesmbH - Gerichtsstand: Wiener Neustadt - Delivered Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Raiffeisenbank Guntersdorf BLZ: 32250 KtoN: 904425 UID-Nr.: ATU68162846 FN 403101r
IBAN: AT97 3225 0000 0090 4425 BIC: RLNWAT33010

A. ROTTENSTEINER Ges.m.b.H, 3033 Altengbach, Hochstrass 339

Angebot Nr: AN22-194 10.08.2022 Seite 6

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
ZUSAMMENSTELLUNG GRUPPE				
1		Pelletsessel inkl. Zubehör		31.822,75
2		Einbindung von 2 Wohnungen in das		14.227,65
				46.050,40
			+ MWST 20, %	9.210,08
E N D S U M M E			€	55.260,48

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Ihre Daten gemäß der DSGVO der neuen Datenschutzverordnung zur Auftragsbearbeitung und Korrespondenz gespeichert werden, und gegebenenfalls auch an unsere Lieferanten zur Lieferung auf die Baustelle oder Inbetriebnahmen durch den Kundendienst, etc. weitergegeben werden müssen.

Abrechnung nach tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand
Angebot ohne Lagerraum-, Elektro-, Baumeister- und Grabarbeiten, gültig 14 Tage.

Preise freibleibend, Änderungen auf Grund von steigenden Rohstoffpreisen „jederzeit“ möglich!

Wir würden uns über Ihren Auftrag freuen
und stehen Ihnen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A.Rottensteiner

Die Rechtsform A. Rottensteiner GesmbH - Geschäftssitz: Wiener Neustadt - Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Raiffeisenbank Guntramsdorf BLZ: 32250 Kto.Nr.: 904.425 UID-Nr.: ATU88182848 FN 403101x
IBAN: AT07 3225 0000 0090 4425 BIC: RLNWAT3303TD

Es liegt eine einstimmig positive Ausschussempfehlung vom 8.9.2022 vor.

Bedeckung: ist durch den Reparaturenrücklagenfonds gegeben.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat, möge der Einbindung der zwei Wohnungen in das bestehende Heizsystem der FF Rekawinkel um € 14.227,65 (excl. USt) lt. Angebot der Fa.

Rottensteiner, zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GR Ing. Pinter, StR Gruber, GR Reinthaler,

Zu Top 13 - Subventionen

Auf dem Konto 1/269000-757000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen sind aktuell € 7.000,-, die für Subventionen zur Verfügung stehen.

- **Gewährung Subventionen Kraftsportverein Pressbaum**

Mit Schreiben vom 25.04.2022 (siehe Beilage 1) ersucht der Kraftsportverein Pressbaum zum Ankauf von Wettkampf-Hantelscheiben um eine Subvention von € 1.515,84. Aus eigenen Mitteln müssen der Ankauf weiterer Wettkampf-Hantelscheiben sowie die Reisekosten der Top-Repräsentantin Anita Cosovic u.a. zum Grand Prix nach Luxemburg bestritten werden

Bedeckung unter 1/269000-757000

Eine positive Ausschussempfehlung vom 14.06.2022 liegt vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Kraftsportverein Pressbaum eine Subvention in Höhe von € 1.515,84 zukommen lassen. Der Verein wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Nachweis für die zweckdienliche Nutzung der Mittel zu erbringen ist.

Bedeckung unter 1/269000-757000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- **Gewährung Subventionen Villa Kunterbunt Pressbaum**

Mit Schreiben vom 23.05.2022 (siehe Beilage 3) ersucht der Verein zur Förderung von Kunst und Kultur Villa Kunterbunt gemäß Subventionsrichtlinien um Genehmigung einer Förderung in Höhe von € 2.500,- für den Spielbetrieb 2022 in der Villa Kunterbunt.

Bedeckung unter 1/312000-757000

Eine positive Ausschussempfehlung vom 14.06.2022 liegt vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Verein zur Förderung von Kunst und Kultur Villa Kunterbunt eine Subvention in Höhe von € 2.000,- zukommen lassen. Der Verein

wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Nachweis für die zweckdienliche Nutzung der Mittel zu erbringen ist.

Bedeckung unter 1/312000-757000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- **Gewährung Subventionen ASV Pressbaum Badminton**

Mit Schreiben vom 05.05.2022 (siehe Beilage 6) ersucht der ASV Pressbaum um folgende Subventionen:

- 3. ÖBV Schüler RLT 2022 in Pressbaum € 1.500,-
- 2. ÖBV ELITE Turnier 2022 des ÖBV in Pressbaum € 1.500,-
- Schülertraining und Betreuung auf Turnieren € 1.000,-

Der Gesamtförderbedarf des ASV Pressbaum Badminton für die Spielsaison 2022 beläuft sich insgesamt auf € 5.000,-

Bedeckung unter 1/269000-757000

Eine positive Ausschussempfehlung vom 14.06.2022 liegt vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem ASV Pressbaum Badminton eine Förderung in der Höhe von € 2.500,- zukommen lassen. Bedeckung unter 1/269000-757000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

- **Subventionsansuchen e-mobil-Verein Pressbaum**

In der Sitzung des Ausschusses vom 17.03.2022 wurde der Antrag von e-mobil einstimmig in den Ausschuss Umwelt, Energie und Klima verwiesen. Die Bedeckung wird mit dem Finanzstadtrat abgestimmt und entspricht dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 29.06.2016.

Bedeckung unter 1/269000-757000

Eine positive Ausschussempfehlung vom 14.06.2022 liegt vor.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Verein e-mobil Pressbaum eine Subvention von € 400,-
- für die Garagenmiete 2022 (zur Abdeckung der Differenz zwischen Wunsch- und
marktkonformer Miete) zukommen lassen.

Bedeckung unter 1/269000-757000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 14 – Bedeckung Entfernung Betonmauer KIGA 2

Sachverhalt (vorbereitet StR Niemeczek/M.Riedinger)

KIGA 2 – Es handelt sich um die Bedeckung der mit GR-Beschluss vom 29.06.2022,
Top 28b notwendigen Entfernung der Betonmauer zum ostseitigen
Nachbargrundstück.

Dazu folgende Kosten netto:

€ 35.710,59 Fa. Braunias – Entfernen incl. 8 % Energie-Kostenzuschlag sowie
incl. Bauzaun.

€ 10.000,00 Wirtschaftshof dankenswerter Weise in Eigenregie: Zaun +
Sichtschutz + Mauererweiterung bis zum Bach, lt. neuem
Grenzverlauf – seinerzeit v. Gemeinde so gewünscht.

€ 45.710,59 Summe.

Für € 27.000,00 ist unter der HHSt 5/240021-006000 eine Bedeckung gegeben.

Kann vom KIGA 2 – Fluchttüren verwendet werden. Lt. Gutachten DI Kazda besteht
kein Anlass, neue Türen einzubauen.

Für € 18.710,59 ist eine Bedeckung unter HHSt 5/240011-061000, Projekt KIGA 1,
gegeben. Nach Rücksprache werden aktuell nicht alle Projekte dazu ausgeführt.

Betrifft Heizung, Fassade sowie Fenster.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegebene Bedeckung HHSt 5/240021-006000 und HHSt
5/240011-061000, für das notwendige Entfernen der Betonmauer im Kindergarten 2
beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Niemeczek BSc, Bgm. Schmidl-
Haberleitner, GR Ing. Ded,**

Es wird ersucht, in Zukunft – sollte kein SV 5 Tage vor der Sitzung vorliegen – eine Begründung zu schreiben, warum kein SV zur Verfügung steht, und diese zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

zu Top 15 – Windwächter KIGA 2

Sachverhalt (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Im Kindergarten 2 ist es notwendig, für die wieder in Stand gesetzten elektrisch betriebenen Markisen, Windwächter anzuschaffen.

Diese bewirken, dass die Markisen ab einer gewissen Windgeschwindigkeit automatisch eingefahren werden.

Dazu liegt ein Angebot der Fa. Zoubek in Höhe von €957,52 netto, vor.

1/240020-618



E. u. T. ZOUBEK GES.M.B.H
 3013 Tullnerbach, Hauptstr. 39
 Tel.: 02233/52442
 Fax: 02233/52612
 Mobil: 0676/7247237
 E- mail: office@schlosserei-zoubek.at
 Web: www.schlosserei-zoubek.at

E.u.T. Zoubek GmbH • Hauptstraße 39 • 3013 Tullnerbach

ATU16252800
 Stadtgemeinde Pressbaum
 Abt. Kindergarten 2
 Hauptstr. 58
3021 Pressbaum

UID: ATU16946107, FN: 57167w
 Dienstgebnummer: 500048821
 Raiffeisenbank Wienerwald
 IBAN: AT91 3266 7000 0001 8390
 BIC: RLNWATWWPRB

Datum : 14.06.2022
 Kundennr. : 20130108
 Projektnr. : 20190680
 Original

Angebot Nr. : 20220171

Wir unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unser Angebot. Alle Preise sind freibleibend.
 Angebot 2 Wochen gültig (inkl. Metalllegierungszuschläge). Es gelten unsere AGB (Allgemeinen
 Geschäftsbedingungen).

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
------	-------	------	------	--------	--------

BVH: Kindergarten/Pressbaum
Projekt: Windwächterträger
System: KRAGARM/STIRNSEITIG
Model: STBL/FRR/E-INSTALL



Abb.: Örtliche Begebenheiten Detailansicht



Abb.: Örtliche Begebenheiten Komplettansicht

1	1,00	Stk	Windwächterträger , Model: HOHL/ORTHOAGONAL/MASSIV, in Wst. Nr.: 1.0038,	335,98	335,98
			Übertrag		335,98

Gemeinderatssitzung 2022-09-21 – öffentlicher Teil

Seite 2 von 4

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
			Übertrag		335,98
			Wst.: S 235 JR G2 Baustahl, FST.-, FRR.- und STBL.- Bauweise, ausgestattet mit Fußplatte, Träger, Säule, Kopfplatte und Endkappe. <u>Hauptabmessungen: H=</u> <u>1140 mm, T= 330 mm, B= 80 mm, t= 30 mm, s= 3,00</u> <u>mm, Querschnitt A= 3 x 30 x 80 mm, Bauteilgewicht:</u> <u>7,71 kg.</u> Oberfläche korrosionsschutz lt. unten angeführtem Positionstext. Gewerk gefertigt lt. ÖNORM B 2225 nach EN 1090 EXC 1 nach EUROCODE, lt. OIB- Richtlinien. Übermittlung der Ausführungsplanung erfolgt nach Naturmaßnahme.		
2	0,59	m²	Nassbeschichtung , Gewerbekoberfläche wird einseitig nassbeschichtet, Prozessbeschreibung: Gewerk wird im Zweischichtverfahren mittels Grund- und Decklack auf 2 Komponentenbasis mit Härterzusatz, Nassbeschichtet und in Hitzekammer tiefengetrocknet. Oberfläche, Farbwahl nach RAL.	139,50	E.P. alternativ
3	7,71	kg	Feuerverzinken , Gewerbekoberfläche wird umlaufend (Innen und Außen) mittels Tauchbadfeuerverzinkung Feuerverzinkt, Prozessbeschreibung: Gewerk wird gelaugt (Oberfläche wird metallisch rein), vortemperiert, in Zinkbad mit 100% Zinkmetall überzogen und randschichtlegiert, es bildet sich eine homogen mamorierte Oberfläche (Zinkstempmuster).	2,98	22,98
4	1,00	PA	Elektroinstallationszubehör Große Pauschale, (Hauszuleitung/externer Torbereich). Material: Kabelkanal, Leerverrohrung, Verteilerdose Klein (Aufputz), Verteilerdose Groß (Aufputz), Mehrpoikabel (DRAHT und LIEZEN), Isolationskörper, Kabelschuhe (ADER und GABEL), Klemmen (WAGO und BLOCK), Schellen, Kabelführungen (KANAL und ROHR) und Schraubmodule.	83,99	83,99
5	1,00	PA	Elektroinstallation (Zuleitung/Versorgungsleitung) Prozessbeschreibung: Vermessung, Diagnose, Bestandprüfung und Leitungsverlaufrekonstruktion, Teilweise Neuverkabelung von Bestand ab Leerverrohrung und Anschluss an Versorgungsleitung. Säuberung des Aktionsbereiches, Inbetriebnahme des Windwächters, Abrüsten von Baustelle und Entsorgung aller Abfall- und Restmaterialien sortenrein im Werk.	189,77	189,77
6	1,00	PA	Montage (Windwächterträger) , Prozessbeschreibung: Herstellen von Arbeitsbereich und Montageflächen, Vermessen, Markieren, Positionieren, Einbringen von Gewerkelementen, Montage erfolgt aufgesetzt auf ortsfesten Holzortgangbestand, der Lotachse folgend in den	315,25	315,25
			Übertrag		947,97

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
			Übertrag		947,97
			Achsen X, Y und Z ausgerichtet, mittels Holzanker, schraubgesichert und verdeckt. Reinigung des Aktionsbereiches, Abfall.- und Restmaterialien werden abtransportiert, entsorgt und im Werk sortenrein entsorgt. Abrüsten von Baustelle, Abfahrt.		
7	7,40	km	An.- und Abfahrt an Angebotsadresse durch 1 Facharbeiter und 1 Helfer, mittels klein LKW inkl. Gewerk, Arbeitsmittel, Verbrauchs.- und Montagematerialien.	1,29	9,55
Nettobetrag				EUR	957,52
20,00 % Mehrwertsteuer				EUR	191,50
Gesamtbetrag				EUR	1.149,02

Wir verbleiben dankend für ihre Anfrage und erwarten ihre geschätzte Rückmeldung. Motivierte Mitarbeiter ein Moderner Maschinenpark, sind Garant für Qualität, Termingerechtigkeit zu Mitbewerbsfähiger Effizienz und sorgen für zufriedene Kunden welche unser Streben nach Perfektion bestätigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Angebote der E. u. T. Zoubek Ges.m.b.H. sind freibleibend und unverbindlich. Sie dienen lediglich zur Übersicht. Ein Vertrag kommt erst dann zu Stande, wenn die Schlosserei Zoubek dem Kunden gegenüber schriftlich erklärt, dass das Angebot als verbindlich gilt oder die Schlosserei Zoubek über Ersuchen des Kunden mit der Tätigkeit beginnt.

§ 2 Unterzeichnung

Mit dem Tag der Unterzeichnung des Angebotes beginnen die beauftragten Leistungen in den Planungs.- und Produktionsprozess zu fließen und schließen somit einen Rücktritt vom Vertrag aus.

§ 3 Lieferzeit

Lieferzeit wird bei Angebotsbesprechung bekannt gegeben (In der Regel 6 - 8 Wochen je nach Auftragsvolumen).

§ 4 Leistungsinhalt

Im Angebot sind die gesamten Planungsleistungen lt. Beschreibung für betreffendes Gewerk und einer Ausführungsplanung enthalten, weitere Entwürfe werden nach Erstellung eines Nachtragangebotes lt. benötigter Konstruktors.- und Technikeraufwände übermittelt.

§ 5 Zusatzleistungen

Im Angebot nicht enthaltene, erforderliche bzw. aufgetragene Leistungen lt. Kunde werden als Regieleistung in Rechnung gestellt.

§ 6 Lieferung

Der Arbeitsbereich der Baustelle muss bis zu den vereinbarten Örtlichkeiten mit einem 3,50 t Lkw befahrbar sein und durch den Bauherr/inn zum Liefertermin der Gewerke gewährleistet werden.

§ 7 Bezahlung

Bezahlung erfolgt nach Abschluss der gesamten Angebotsleistungen bei Kunden im Umkreis von 30 km, bei weiterer Entfernung 50 % Anzahlung vor Produktionsbeginn.

§ 8 Gutachten und Versicherungen

Für Versicherungskostenvoranschläge werden für aufgewandte Techniker- und Kalkulantenleistungen von Anfahrt, Beratung, Besichtigung, Aufmaß, Abfahrt, Gutachten und Anbotslegung bis zu einer Schadenssumme von 4999.- € Nettorechnungsbetrag € 95,00 Netto in Rechnung gestellt welche bei Beauftragung berücksichtigt werden, Schadenssummen über 4999.- € werden nach tatsächlichem Administrationsaufwand verrechnet.

§ 9 Mündliche Nebenabreden

Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Fristsetzungen, Mängelrügen etc, insbesondere auch von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform. Wurde keine Schriftform eingehalten, so sind die betreffenden Nebenabreden für die Schlosserei Zoubek nicht verbindlich und daher rechtsunwirksam. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis

§ 10 Energie

Stromversorgung für 230 V, 380 V und Wasser sind für die Durchführung der Montagearbeiten über den gesamten Zeitraum der Projektabwicklung bis zur Schlussrechnungslegung auf der Liegenschaft des Aktionsbereiches vom Bauherrn unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Regiestundensätze

Helfer	55,00 € netto, exkl. MwSt.
Facharbeiter bis drei interne Dienstjahre	60,00 € netto, exkl. MwSt.
Facharbeiter bis fünf interne Dienstjahre	65,00 € netto, exkl. MwSt.
Facharbeiter ab fünf interne Dienstjahre	67,00 € netto, exkl. MwSt.
Techniker	85,00 € netto, exkl. MwSt.
Meister	95,00 € netto, exkl. MwSt.
Ingenieur	125,00 € netto, exkl. MwSt.

§ 11 Zahlungskonditionen

Ohne Abzug nach Rechnungserhalt!

Reklamationen werden nur schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware entgegengenommen. Zahlar netto Kassa ohne Skonto sogleich bei Erhalt der Rechnung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen alle auflaufenden Kosten zuzügl. 1 % Verzugszinsen über unsere Kontokorrentkonditionen zur Anrechnung. Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung unser Eigentum. Auf Maß hergestellte Waren werden nicht zurückgenommen. Gerichtsstand Purkersdorf. Die Endpreise sind nicht kartellierte Preise und wurden auf Grund der heute gültigen Lohn- und Materialkosten erstellt.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/240020-618000 gegeben.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge, der Anschaffung des erforderlichen Windwächters mit einer

Nettosumme von € 957,52 bei der Fa. Zoubek-Tullnerbach zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber, Vizebgm. Polzer, GR Ing. Ded, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Vizebgm. Polzer verlässt die Sitzung

zu Top 16 – KIGA 4 – Elternbeiträge und Förderungen

Sachverhalt (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Die Kleinkindbetreuung in der Uferzeile geht ab 10. 10. 2022 in Betrieb. Dazu sind die Beschlussfassungen für die Elternbeiträge sowie für die Beitrags-Förderung zu den Tarifen notwendig.

a) Elternbeiträge

Dazu wurden Erkundigungen bei den umliegenden Gemeinden durchgeführt. Vertraglich wurde mit der Volkshilfe NÖ ein Elternbeitrag pro Kind und pro Monat in Höhe von € 495,00 vereinbart.

b) Förderung zu den Elternbeiträgen

Der Vorschlag zur Förderung der Elternbeiträge lautet €50,00 pro Kind und pro Monat.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 5/240041-420000 gegeben.

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vor.

StR N. Niemeczek BSc stellt den

Antrag:

zu a) Der Gemeinderat möge, dem Elternbeitrag von € 495,00 pro Kind und Monat zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne Polzer statt.

zu b) Der Gemeinderat möge einer Fördersumme von € 50,00 pro Kind und Monat zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne Polzer statt.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat verweist diesen Antrag in den zuständigen Ausschuss um zur nochmaligen Behandlung um eine soziale und zeitliche Staffelung zu überprüfen. Anschließend dem GR im Dezember zu berichten.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Abstimmung findet ohne Polzer statt.

Wortmeldungen: GR Reinthaler, StR Gruber, StR Niemecek BSc, GR Ing. Ded,

Vizebgm. Polzer nimmt an der Sitzung teil.

zu Top 17 – Schulärztin NEU

Sachverhalt (vorbereitet von StR N. Niemecek BSc / M. Riedinger)

Auf Grund der Tatsache, dass die bisherige Schulärztin Fr. Dr. Steirer Ihren Vertrag als Schulärztin gekündigt hat, ist es notwendig einen neuen Schularzt/Ärztin für unsere Volks- und Mittelschule zu verpflichten.

Eine Einladung zur Bewerbung ging an 30 Ärzte/Ärztinnen.

Dazu liegt ein Ansuchen von Fr. Dr. Barbara Sterrer-Schneyder aus Purkersdorf vor.

Ihre Vita liegt dem Akt bei.

Eine Bedeckung ist für die Volksschule unter 1/211000-72820 gegeben.

Eine Bedeckung ist für die Mittelschule unter 1/516728000 ebenfalls gegeben.

StR N. Niemecek BSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge Fr. Dr. Barbara Sterrer-Schneyder als Schulärztin für die

Volks- und Mittelschule Pressbaum bis auf Widerruf mittels Werkvertrag einstellen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 18 – Mehrkosten Bepflanzung vor dem Rathaus

Wird von der TO abgesetzt

Sachverhalt (vorbereitet von GRⁱⁿ Leininger/Vizebgm. Sigmund/ E. Wiesböck)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 30. März 2022 beschlossen, die Firma Starkl mit der Anlage eines Musterbeetes vor dem

Rathaus und den Ankauf von Blumensamen für die Wiese beim Haitzawinkler Tunnel zu beauftragen. Es wurden diverse Angebote eingeholt, die Firma Starkl war der preisgünstigste Anbieter mit 2.459,07 Euro. Die Grasnarbe sollte durch den Pressbaumer Wirtschaftshof entfernt werden.

Bezüglich der Wiese beim Haitzawinkler Tunnel wurden von der Firma Starkl die Kosten wieder storniert.

Für das Musterbeet vor dem Rathaus haben sich die Kosten jedoch deutlich geändert.

Zum Entfernen der Grasnarbe wurde vom Wirtschaftshof die Firma Braunias für 450 Euro beauftragt.

Weiters war die ursprüngliche Skizze von „Natur im Garten“ relativ ungenau, aufgrund dieser Skizze wurde von einer Fläche von 40 m² ausgegangen, die tatsächliche Fläche ist jedoch deutlich größer.

So musste die Firma Starkl während dem Bepflanzen feststellen, dass sie zu wenig Mulchmaterial, Erde und Rasenquarz für die nun größere Fläche mithatten.

Daher war eine zusätzliche LKW Fahrt hin und retour nötig wo die extra Erde, das extra Mulchmaterial und der extra Rasenquarz geholt wurden. Auch hat sich der Arbeitsaufwand vor Ort durch die größere Fläche deutlich erhöht.

Die Kosten haben sich dadurch gegenüber dem ursprünglichen Angebot entsprechend erhöht.

Die ursprüngliche Summe von 2.459,07 Euro brutto wurde bereits an die Firma Starkl ausbezahlt, eine Rechnung über 2.727,80 Euro an die Firma Starkl, sowie eine Rechnung über 450 Euro an die Firma Braunias sind aber noch offen.

Eine nicht rückzahlbare Beihilfe (Förderung) in der Höhe von 1.040,00 Euro wurde uns bereits schriftlich zugesagt, ebenso eine 100 Euro Prämie über das Programm „Goldener Igel“.

Wurde im Umweltausschuss 07.09.2022 behandelt und vom Ausschuss abgelehnt.

Bedeckung: E5 Mitgliedsbeitrag 1/522000-728000

GR Leininger stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge, die Bezahlung der Rechnung über 2.727,80 Euro an die Firma Starkl, sowie eine Rechnung über 450 Euro an die Firma Braunias und außerdem die Annahme der Förderung von 1.040 Euro plus der Prämie „Goldener Igel“ von 100 Euro (inklusive Einlösung auf den Restbetrag der Starklrechnung) beschließen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltung:

Zu Top 19 – Antrag Förderung Künstlerbuch - Regina Anzenberger (Under the Apple Tree)

Sachverhalt

Das Förderansuchen wurde am 06.12.2021 eingebracht (BS-0426/2021 - 27)
Antragsteller: Regina Anzenberger,

Die Autorin und Verlegerin Regina Anzenberger hat Fotos in Pressbaum angefertigt und daraus ein Buch gemacht – Fotos zeigen Menschen in der Natur. Die Bilder wurden in Pressbaum aufgenommen, somit ist der Bezug gegeben. Sie ersucht um Förderung von € 1000,00. Der Antrag wurde in der Sitzung vom 10.3.2022 behandelt. Damals wurde der Antrag mangels Budget an den Ausschuss für Vereinswesen weitergeleitet.

Da der Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend für diesen Antrag nicht zuständig sei (kein Verein), wurde der Antrag wieder an den Ausschuss für Kultur und Tourismus zurückverwiesen.

Die Ausschussmitglieder geben heute zu bedenken, dass es solche Anträge bereits öfters gab. Es wurde dann immer so gehandhabt, ob es einen Konnex zu Pressbaum gibt. Das pdf vom Buch wird erneut begutachtet. Die Ausschussmitglieder kommen zum Schluss, dass es sehr persönliche Fotos, ohne wirklichen Konnex zu Pressbaum, seien. Damit gäbe es keinen eindeutigen Benefit für die Gemeinde. In der Diskussion wurde auch wieder auf das äußerst knappe Budget des Ausschusses verwiesen.

GR Ing. Woletz stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge, dieses Ansuchen nicht fördern, da kein eindeutiger Benefit der sehr persönlichen Bilder für die Stadtgemeinde Pressbaum gegeben ist.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 20 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen: Stadamt

BearbeiterIn: Dr. Peter Svoboda
mail: peter.svoboda@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-76

Datum: 21.09.2022

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2022 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich der Reparatur des Aufzugs im Rathaus der Stadtgemeinde Pressbaum

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Aufgrund der bevorstehenden Präsidentenwahlen am 09.10.2022 und der Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zum Wahllokal, sind dringend Arbeiten am Aufzug vorzunehmen, um einen Anlagenstillstand zum obigen Wahltermin zu verhindern.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Zu Top 20 – Dringende Reparatur des Aufzugs im Rathaus Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet von Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner/Dr. Peter Svoboda)
Mit Schreiben vom 21.09.2022 informiert Frau Lausecker (Hausverwaltung PKomm) über die dringend notwendigen Reparaturarbeiten für den Aufzug im Rathaus. Die Anlage ist mittlerweile 30 Jahre alt und durch den laufenden Betrieb, nunmehr verstärkt durch den Bibliotheks- und Museums-/Archivbetrieb ge- und abgenutzt. Im beigefügten Schreiben der Fa. Otis vom 20.09.2022 wird neben dem Anlagenalter auf die Ersatzteilproblematik zu den Verschleißkomponenten Hydraulikaggregat, Steuerung und Türantrieb verwiesen.

Frau Lausecker verweist in ihrem Schreiben darauf hin, dass nach telefonischer Rücksprache mit der Fa. Otis die Arbeiten unbedingt gemacht werden müssen. Daraus ergibt sich ein Auftragsvolumen von € 40.620,- brutto.

Aus der Mietzinsreserve können zum aktuellen Zeitpunkt € 10.000,- aufgewendet werden (rund € 4.000,- müssen rückbehalten werden), woraus sich ein Bedarfsbedarf von € 30.620,- ergibt.

Aufgrund der aktuellen Lieferkettenschwierigkeiten und der Planbarkeit der Montagearbeiten im Vorfeld des anstehenden Wahlgangs ist umgehend zu handeln.

Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge aufgrund der dringenden Notwendigkeit der Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Wahltermin 09.10.2022 die Summe von € 30.620,- brutto zur Herrichtung der Funktionstüchtigkeit des Aufzugs im Rathaus gewähren.

Die Mittel werden über Rückführung vom Projekt KIGA I gewährt:

Rückführung an oH in Höhe von € 30.620,- vom Konto 5/240011-729910

Zuführung (Rückführung vom oH) € 30.620,- Konto 2/981000-829910

Verbuchung und Budgetierung Instandhaltung Rathaus € 40.620,- 1/029000-614000 inklusive Differenzbetrags gedeckt von Hausverwaltung PKomm.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: Vizebgm. Sigmund,

zu Top 21 – Berichte

Anfrage der Fraktion SPÖ Pro Pressbaum zur Gemeinderatssitzung am
29.6.2022.



Pressbaum, am 29. Juni 2022

ANFRAGE
gemäß § 22 NÖ-GO
an
Herrn Bürgermeister Schmidl ~~Haberleitner~~
und
Herrn Vizebürgermeister Sigmund

Sachverhalt

Entsprechend dem gültigen nö. Raumordnungsgesetz § 13 (1) ~~hat~~ jede Gemeinde ein örtliches Raumordnungsprogramm aufzustellen und zu verordnen. Gemäß Absatz (2) sind die Planungsziele festzulegen und jene Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Erreichung dieser Ziele gewählt werden. Die Verordnung muss jedenfalls einen Flächenwidmungsplan enthalten. Gegebenenfalls kann die ~~Ge-meinde~~ ein Entwicklungskonzept als Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogramms verordnen. Gemäß Absatz (3) sind im örtlichen Entwicklungskonzept grundsätzliche Aussagen zur Gemeinde-entwicklung zu treffen, insbesondere zur

- Bevölkerungsentwicklung,
- Siedlungsstruktur,
- Infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge,
- Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen sowie
- Zur Energieversorgung und Klimawandelanpassung.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum besteht zwar ein Flächenwidmungsplan, jedoch kein örtliches Entwicklungskonzept.

Fragen

- 1 Herr Bürgermeister und Herr Vizebürgermeister, warum wurde bisher kein derartiges ~~Entwick-lungskonzept~~ für die Stadtgemeinde erstellt?
- 2 Haben sie vor, angesichts der aktuellen Energieversorgungssituation und des Klimawandels ein derartiges Konzept zu erstellen?
- 3 Wenn ja, in welcher Form und bis wann?
- 4 Wenn nein, warum nicht?

Es wird um Beantwortung bei der nächsten Gemeinderatsitzung ersucht.
Für die Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte

Alfred Gruber
Stadtrat

SPÖ – Menschen für Social
Das Beste für Pressbaum



Demokratie

Nachstehend die Antwort – vorbereitet für die GR Sitzung am 18.7.2022 !!

Die Stadtgemeinde Pressbaum verfügt über ein im Gemeinderat am 13.09.2000 und 22.11.2000 beschlossenes und von der NÖ-Landesregierung mit 04.04.2001 genehmigtes, rechtskräftiges "Örtliches Entwicklungskonzept" (Siehe im Anhang die „Ziele und Maßnahmen“ und die Plandarstellung zu diesem Entwicklungskonzept)

Derzeit läuft eine „Evaluierung dieses Entwicklungskonzeptes“, in dem insbesondere die Themen „Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsstruktur, Infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge“ aktualisiert bearbeitet werden sollen. Als wichtigste Maßnahme hat sich eine Neubewertung der bestehenden Wohnbaulandreserven / Aufschließungszonen im Gemeindegebiet herauskristallisiert. Zu diesem Themenschwerpunkt hat es bereits am 19.05.2022 eine Besprechung mit der zuständigen Amtssachverständigen der NÖ-Landesregierung gegeben. Der Bauausschuss wurde am 02.06.2022 vom Besprechungsergebnis informiert. Am 22.06.2022 wurden 4 Parien der Diskussionsgrundlage zu den Schwerpunkten

- Beschränkung der Wohneinheiten im "Bauland-Wohngebiet (BW)"
- Weitere Vorgangsweise für Flächen, die in der Bausperre BS-13 liegen vom Planungsbüro Siegl an die Stadtgemeinde übermittelt.

Auch in den letzten Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wurden die oben angeführten Themen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsstruktur, Infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge) durch diverse Maßnahmen (Wohneinheiten-Beschränkungen im BW und BK, Erdgeschoßzone ohne Wohnnutzung, teilweise Neuregelung der Bebauungsdichte und der Bebauungsbestimmungen (Mindestbauplatzgrößen), ...) weiter präzisiert bzw. im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan umgesetzt.

Das Thema „Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen“ ist in Pressbaum aufgrund der äußerst restriktiven übergeordneten Planungsfestlegungen (z.B.: Siedlungsgrenzen und erhaltenswerte Landschaftsteile im „Regionalen Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland“; Landschaftsschutzgebiet, NATURA2000-Flächen, Biosphärenpark, etc.) auf der Ebene der Örtlichen Raumplanung nur ein untergeordnetes Thema, wurde im

Rahmen der Erarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Jahre 2000 aber natürlich behandelt.

Das Thema "Energieversorgung und Klimawandelanpassung" war zum Zeitpunkt der Erlassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2000/2001 noch kein Thema in den damaligen gesetzlichen Vorgaben, sondern wurde erst im Zuge der 6. Novelle des NÖ-ROG's im Jahr 2020 (LGBI 2020/97) als verbindlicher Bestandteil bei der Erarbeitung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes in den Gesetzestext aufgenommen. Dieser Passus der Novelle ist allerdings erst ab 1. Jänner 2023 rechtskräftig (§ 55 Abs 4 NÖ-ROG 2014).

MARKTGEMEINDE PRESSBAUM

- ZIELE UND MASSNAHMEN GEM. ÖRTLICHEM RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2000 -
- URSPRÜNGLICHER BESCHLUSS AM 13.09.2000 -

-1-

ZIELE DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

LEITZIEL:

Erhaltung und Entwicklung der Stärken der Ortsstruktur der Marktgemeinde Pressbaum, insbesondere im Hinblick auf die bestehende hohe Wohn- und Lebensqualität und die gute naturräumliche Ausstattung im Gemeindegebiet, sowie die verkehrsgünstige Lage zwischen der Bundeshauptstadt Wien und der Landeshauptstadt St.Pölten

TEILZIELE ZU SACHBEREICHEN:

a) Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur:

1. Sicherung von Gebieten mit besonderer Standorteignung für alle wichtigen Grundfunktionen der Siedlungsstruktur (z.B. Wohngebiete, Infrastruktureinrichtungen, Freizeit- und Erholungsflächen, Betriebsgebiete, Verkehrsflächen) und Minimierung gegenseitiger Beeinträchtigungen unter den verschiedenen Funktionsbereichen
2. Beschränkung des Einwohnerzuwachses der Marktgemeinde Pressbaum um auch für die Zukunft die Finanzierbarkeit der kommunalen Infrastruktur sicherzustellen
3. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung – insbesondere in den aus naturräumlicher Sicht bedeutenden Bereichen des Gemeindegebietes - und Vermeidung von weiterer Siedlungstätigkeit in isolierter Lage auch bei zukünftigen Änderungen zum Flächenwidmungsplan
4. Besondere Beachtung des erhaltenswerten Charakters der Siedlungsteile mit historischer Villenbebauung durch entsprechende Maßnahmen der Flächenwidmungs- und/oder Bebauungsplanung

b) Wirtschafts- und Versorgungsstruktur

1. Belebung und Stärkung der Funktion des Bereiches Rathaus – Kirche – Volksschule als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum der Marktgemeinde Pressbaum
2. Sicherstellung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Fremdenverkehrsbetriebe und Freizeiteinrichtungen) ohne gegenseitige Beeinträchtigungen und unter weitestgehender Vermeidung der Beeinträchtigung von Wohngebieten

MARKTGEMEINDE PRESSBAUM

- ZIELE UND MASSNAHMEN GEM. ÖRTLICHEM RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2000 -
- URSPRÜNGLICHER BESCHLUSS AM 13.09.2000 -

-2-

3. Sicherung, Entwicklung und verstärkte Nutzung des Erholungs- und Fremdenverkehrspotentials der Gemeinde
4. Sicherstellung der Grundversorgung der Gemeindebevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, öffentlichen, sozialen und medizinischen Einrichtungen sowie Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
5. Bedarfsgerechter Ausbau der technischen Infrastruktureinrichtungen unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit (Verwendung sanfter Technologien, erneuerbarer Energien, etc.)

c) Verkehr

1. Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und Verringerung der durch das Verkehrssystem verursachten Beeinträchtigungen
2. Verringerung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen
3. Verbesserung der Gestaltqualitäten öffentlicher Straßenräume und Plätze (Durchgrünung, Gestaltung von Kommunikationsräumen, etc.)

d) Umwelt, Natur- und Landschaftsraum:

1. Sicherung der guten naturräumlichen Ausstattung und gesamtökologischen Situation der Gemeinde vor allem durch den Erhalt und Ausbau der landschafts- und siedlungsgliedernden Grünelemente
2. Berücksichtigung aller aus landschaftlicher oder ökologischer Sicht schützens- und erhaltenswürdigen Flächen bei zukünftigen siedlungspolitischen Maßnahmen
3. Sicherung bzw. Schaffung von ausreichend dimensionierten, öffentlich nutzbaren Grün- und Freiflächen in guter Erreichbarkeit zu Siedlungsgebieten

WEITERE MASSNAHMEN DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG

a) Ortsbild und Siedlungsstruktur:

1. Verstärkte Beachtung der gestalterischen Einbindung in den jeweils bestehenden Orts- und Siedlungscharakter und der in Umgebungsbereichen vorhandenen Wohndichten bei der Erteilung von

MARKTGEMEINDE **PRESSBAUM**

- ZIELE UND MASSNAHMEN GEM. ÖRTLICHEM RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2000 -
- URSPRÜNGLICHER BESCHLUSS AM 13.09.2000 -

-3-

Baubewilligungen für Neu-, Zu- und Umbauten

2. Vornahme von zukünftigen Baulanderweiterungen, die über kleinflächige Arrondierungen und Korrekturen der Baulandabgrenzung hinausgehen, nur innerhalb der im Plan "Siedlungsstruktur- und -entwicklungskonzept" vorgesehenen Bereiche
3. Verstärkte Berücksichtigung der Flächenansprüche von Fußgängern bei weiteren Umgestaltungen oder verkehrsorganisatorischen Maßnahmen im Bereich Rathaus – Kirche – Volksschule und im Bereich des Ortszentrums von Rekawinkel

b) Wirtschaft und Versorgungsstruktur:

1. "Aktive" Bodenpolitik der Marktgemeinde Pressbaum insbesondere im Hinblick auf Flächenvorsorge für den in Zukunft erforderlichen Ausbau der sozialen Infrastruktur und von öffentlichen Grün- und Freiflächen
2. Flächenvorsorge für die Neuschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen im zentralen Ortsbereich der Marktgemeinde Pressbaum
3. Förderung des Ausbaus von bestehenden bzw. der Errichtung von zusätzlichen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

c) Verkehr:

1. Kurz- bis mittelfristige, etappenweise Umsetzung des Konzeptes zur Verkehrsberuhigung in zusammenhängenden Wohngebietsbereichen gemäß "Verkehrskonzept" (Tempo-30 Zonen, Rückbauten an Ortseinfahrten, etc.)
2. Ausbau und Neuorganisation des Fußwegenetzes innerhalb der Siedlungsgebiete bzw. zur Verbindung der Siedlungseinheiten untereinander und mit wichtigen Zielpunkten (öffentlichen Einrichtungen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,...) gemäß "Verkehrskonzept"
3. Schaffung weiterer gesicherter Fußgängerquerungen im Zuge der B44 insbesondere im Nahbereich von öffentlichen Einrichtungen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, o.ä.
4. Rasche Fertigstellung des „Regionalen Radweges“ entlang der B44 als Haupt-Radwegverbindung innerhalb der Gemeinde
5. Weiterer bedarfsgerechter Ausbau von KFZ-Stellplätzen an den Bahnhaltstellen entlang der Westbahn in Absprache mit

MARKTGEMEINDE PRESSBAUM

- ZIELE UND MASSNAHMEN GEM. ÖRTLICHEM RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2000 -
- URSPRÜNGLICHER BESCHLUSS AM 13.09.2000 -

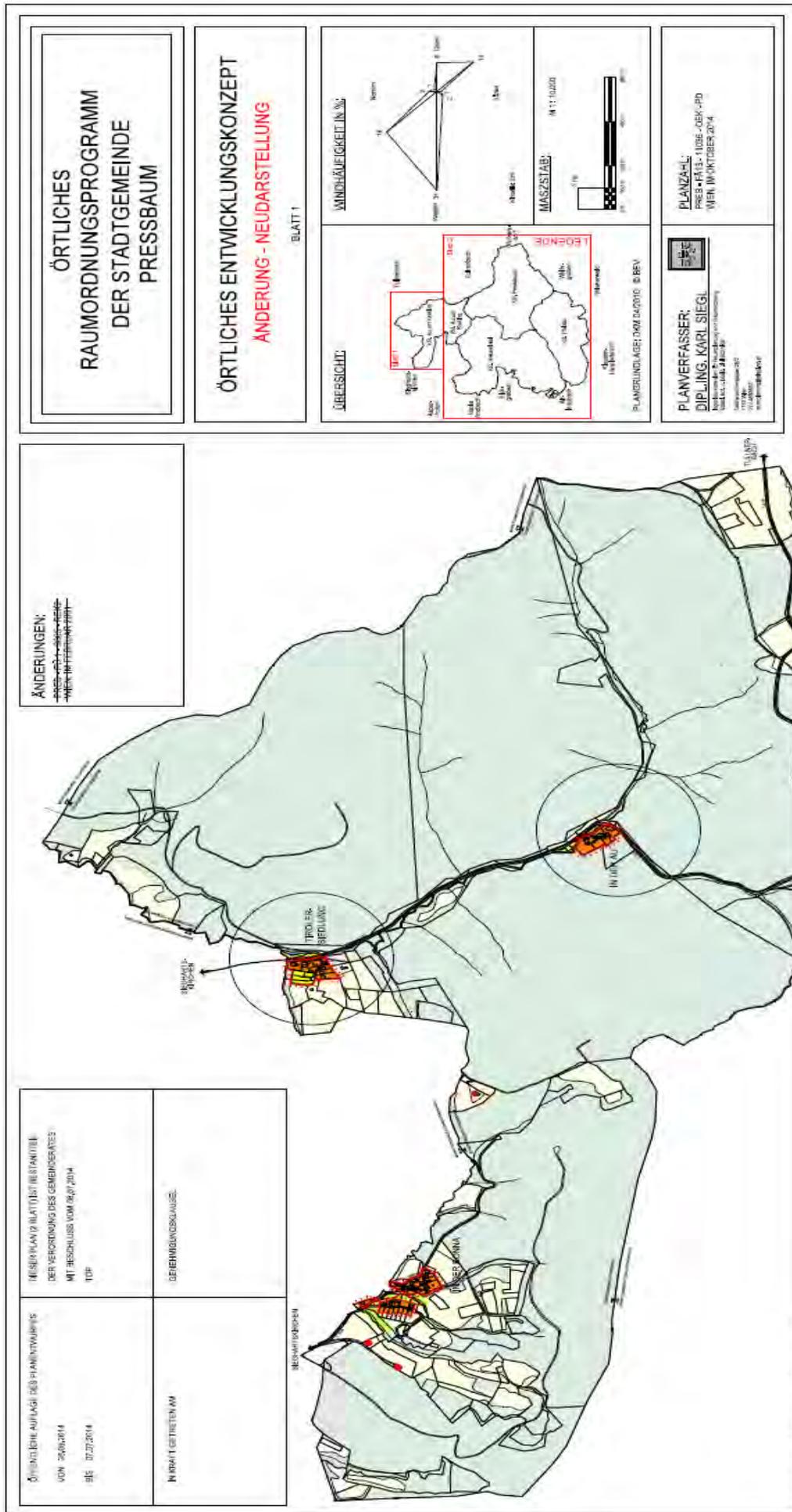
-4-

Nachbargemeinden zur Förderung des „Park & Ride“ – Verkehrs.

6. Verbesserung der Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Buslinien) in den Siedlungsteilen südlich des Ortszentrums (Brentenmais, Pfalzau, Kaiserbrunn)

d) Umwelt, Natur- und Landschaftsraum:

1. Schutz der wichtigen, erhaltenswerten Landschaftsbereiche und der aus ökologischer Sicht schützenswerten Flächen (siehe Landschaftsplan) innerhalb des Gemeindegebietes vor weiteren Einengungen und Störungen
2. Berücksichtigung der im "Siedlungsstruktur- und Entwicklungskonzept" festgelegten Siedlungsgrenzen für die langfristige Siedlungsentwicklung bei zukünftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes
3. Teilnahme an Förderungsprogrammen des Landes und der EU zur Bewahrung des traditionellen Landschaftsbildes der Wienerwaldgemeinde Pressbaum
4. Aktives Mitwirken bei wasserbaulichen Projekten und Maßnahmen, um die Sicherung, Pflege und Neuschaffung von Ufergehölzstreifen, etc. zu gewährleisten
5. Rasche Realisierung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen entlang der Hauptverkehrsachsen „A1“ und Westbahn



GR Heuböck verlässt die Sitzung

Bgm.: Asphaltierung Gelände FF-Haus NEU

HOCH- und TIEFBAU
TRANSPORTBETON – BAUSTOFFE

FK BAUMEISTER
ING. FRANZ KICKINGER
Gesellschaft m.b.H.

3071 Böheimkirchen
Neustiftgasse 42
☎ 0 27 43 / 23 64
☎ 0 27 43 / 23 64-10

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

21.09.2022
Blg.

Unser Zeichen: RM / MSt

Datum: 20.09.2022

D222686

**BVH: FF Haus Pressbaum
Warn- und Hinweisschreiben
Asphaltierung auf geschüttetem Untergrund**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund unserer Warn- und Hinweispflicht erlauben wir uns wie folgt hinzuweisen:
Beim Bauvorhaben FF-Haus Pressbaum soll die Asphaltierung auf bauseits geschüttetem Untergrund erfolgen.

Da der vorhandene Untergrund unterschiedliche Bodenkennwerte aufweist, kann es zu unterschiedlichen Setzungen bei den Asphaltflächen kommen.

Wir halten fest, dass von uns eine Gewährleistung für Schäden aufgrund der beschriebenen Problematik ausgeschlossen wird und wir bei auftretenden Schäden durch die Stadtgemeinde Pressbaum auf jeden Fall schad- und klaglos zu halten sind.

HOCH- u. TIEFBAU
Transportbeton - Baustoffe
Ing. FRANZ KICKINGER Ges.m.b.H.
Baumeister
3071 BÖHEIMKIRCHEN, Neustiftg. 42
Tel. (02743) 2364 Fax/DW 0
Firmenmäßige Unterfertigung



www.kickinger-bau.at

office@kickinger-bau.at

FN 94454 d HG St. Pölten • DVR 0130648 • UID: ATU19895104 • IBAN: AT731502100531160604 • BIC: OBKLA211

StR Gruber: Top Personal – Entlassung Bediensteten – SPÖ verlässt zu diesem Sachverhalt geschlossen die Sitzung

GR Leininger: Klimafest – 24.09.2022

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:45 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
Mag. Ulrich Grossinger (ÖVP)

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)